

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1451	Justizwesen	JuM	9.	17/1421	Staatsanwaltschaften	JuM
2.	17/1266	Ausländer- und Asylrecht	JuM	10.	17/1270	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
3.	17/1271	Verkehr	VM	11.	17/1277	Familienpolitik	SM
4.	17/1486	Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften	FM	12.	17/1278	Aufnahme/ Eingliederung von Flüchtlingen	SM
5.	17/1497	Verkehr	VM	13.	17/1342	Sozialversicherung	SM
6.	17/1191	Schulwesen	KM	14.	17/1283	Verkehr	VM
7.	17/1313	Besoldung/Tarifrecht	FM	15.	17/1310	Staatsanwaltschaften	JuM
8.	17/1579	Ausländer- und Asylrecht	JuM				

1. Petition 17/1451 betr. Gerichtsverfahren, Durchführung von Schulungen und Vorträgen

In seinem Petitionsschreiben beschwert sich der Petent ohne Bezugnahme auf konkrete Verfahren darüber, dass eine Person regelmäßig Schulungen für und Vorträge für die Richterschaft der Sozialgerichte durchführe und für diese gleichzeitig als medizinischer Gerichtsgutachter tätig sei. Seine Gutachten fielen immer zulasten der Kläger aus. Der Betroffene müsse zumindest eine Hinweispflicht bezüglich der Durchführung von Schulungen treffen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Auswahl von Sachverständigen im sozialgerichtlichen Verfahren liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gerichte. Im Falle der Besorgnis der Befangenheit steht den Verfahrensbeteiligten nach § 118 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 406 der Zivilprozessordnung (ZPO) ein Ablehnungsrecht zu, das sich an den Vorschriften über die Richterablehnung orientiert. Ergänzt wird dieses Ablehnungsrecht durch die gesetzliche Verpflichtung der bestellten Sachverständigen zur Prüfung, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 118 Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 407a Absatz 2 Satz 2 ZPO). Derartige Gründe sind dem Gericht unverzüglich anzuzeigen. Eine pflichtwidrig unterlassene Anzeige kann mit einem Ordnungsgeld sanktioniert werden und bereits für sich genommen einen Befangenheitsgrund darstellen. Über Ablehnungsgesuche entscheiden die jeweils für die Verfahren zuständigen Gerichte im Einzelfall.

Die Richterinnen und Richter sind bei dieser Entscheidung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Denn die richterliche Unabhängigkeit gilt nicht nur für die von den Richterinnen und Richtern zu treffenden Entscheidungen selbst, sondern auch für die ihr dienenden, sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen, also auch die Auswahl medizinischer Gutachter und die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch.

In richterlicher Unabhängigkeit getroffene Verfahrensentscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden. Dienstaufsichtliche Maßnahmen wegen der den Entscheidungen zugrundeliegenden Verfahrensführung oder Rechtsanwendung oder diesbezügliche Vorgaben kommen dagegen nach § 26 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes nicht in Betracht.

Sofern der Petent der Ansicht ist, dass die Gutachterausswahl in einem sozialgerichtlichen Verfahren nicht rechtskonform erfolgt, ist er demzufolge darauf zu verweisen, dies im Wege eines der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/1266 betr. Aufenthaltstitel

Mit der Petition wird für den Petenten die Aussetzung der Abschiebung sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet begehrt. Das Verlassen des Bundesgebiets stelle für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte dar. Es wird außerdem vorgebracht, der Petent halte sich bereits seit mindestens sieben Jahren im Bundesgebiet auf und falle unter das neue „Chancen-Aufenthaltsrecht“. Er pflege Freundschaften, feiere deutsche und christliche Feste, sei nie kriminell in Erscheinung getreten und lebe nicht von Sozialhilfe. Der Petent sei sozial engagiert und habe empathische Kompetenzen. In Deutschland herrsche Fachkräftemangel und seine Mühen und Zielstrebigkeit sich zu integrieren sollen nicht umsonst gewesen sein. Er habe es nach so langer Zeit verdient, eine Chance auf ein Bleiberecht zu erhalten. Die aktuelle Situation angesichts des Kriegs in der Ukraine, der Coronakrise und der weltweiten Inflation bereite vielen Abgeschobenen zudem Schwierigkeiten im Existenzaufbau und mache den Menschen Angst.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 27-jährigen indischen Staatsangehörigen, der nach eigenen Angaben Anfang Mai 2016 in das Bundesgebiet einreiste. Im Mai 2016 stellte er einen Asylantrag. Mit Bescheid vom Juli 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab und drohte dem Petenten unter Aufforderung zur Ausreise die Abschiebung nach Indien an. Hiergegen erhob der Petent keine Klage – der Bescheid ist seit Ende Juli 2016 bestandskräftig. Seit diesem Zeitpunkt ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird aufgrund fehlender Rückreisedokumente im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde erstmals Ende August 2016 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Oktober 2016 aufgefordert, bis spätestens Ende November 2016 gültige Reisedokumente vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Petent innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nach.

Im September 2016 wurde ihm eine Beschäftigungserlaubnis als Lagermitarbeiter für 40 Stunden pro Woche erteilt. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde kann nicht nachvollzogen werden, ob der Petent die Beschäftigung tatsächlich aufgenommen hat. Jedenfalls wurden keine Lohnabrechnungen eingereicht und es wurden auch in diesem Zeitraum weiterhin öffentliche Leistungen bezogen.

Im November 2016 wurde dem Petenten von der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung zu widerrufen, da er nicht bzw. nicht im ausreichenden Maße bei der Passbeschaffung mitwirke und dass er die Möglichkeit habe, sich bis Ende Dezember 2016 dazu zu äußern. Der Petent trug daraufhin kei-

ne Umstände vor, die ein Absehen von dem Widerruf begründen konnten. Sodann widerrief die zuständige Ausländerbehörde mit Bescheid von Januar 2017 die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

Nach Vorlage einer Kopie seiner Geburtsurkunde im Februar 2022 und einer beglaubigten Kopie der Geburtsurkunde im Juni 2022 wurde ihm Anfang Juli 2022 die Beschäftigung wieder gestattet mit der Nebenbestimmung: „Beschäftigungserlaubnis wird bei unzureichender Mitwirkung an der Identitätsklärung nicht verlängert“. Zum Sachstand der Passbeantragung wurden weiterhin keine Nachweise vorgelegt.

Anfang Juli 2022 fragte der Petent an, ob er einer Beschäftigung nachgehen und auch umziehen dürfe. Daraufhin wurde zur weiteren Prüfung der Arbeitsvertrag angefordert. Diese Anforderung blieb bisher unbeantwortet.

Seit Mai 2016 bezieht der Petent fast durchgehend öffentliche Leistungen. Insgesamt wurden bis Juni 2022 über 25 000 Euro bezogen.

Seit seiner Einreise im Jahr 2016 war der Petent immer wieder untergetaucht bzw. hat sich nicht in seiner vorgesehenen Unterkunft aufgehalten. In diesen Zeiträumen wurde er nach unbekannt abgemeldet und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Diese Abwesenheiten betreffen die Zeiträume August 2017 bis November 2017, April 2018 bis November 2018 und Anfang März 2020 bis Juli 2020.

Der Petent ist strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält keine Eintragungen.

Zertifikate über einen Sprach- oder Integrationskurs liegen nicht vor.

Rechtliche Würdigung:

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wird derzeit lediglich aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet. Sonstige Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten offensichtlich nicht in Betracht, da er aktuell keiner Beschäftigung nachgeht und sein Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Nach Auskunft der Ausländerbehörde liegt zudem kein Sprachnachweis vor. Die Voraussetzungen des § 60d AufenthG müssen kumulativ vorliegen.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Soweit sich das Vorbringen des Petenten auf zielstaatsbezogene Aspekte bezüglich den Möglichkeiten zum Aufbau einer Existenz in Indien bezieht, gilt, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Dieses entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Gemäß § 42 Asylgesetz bindet diese Entscheidung die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 27 Jahren nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender anzusehen ist. Als Jugendliche gelten gemäß § 1 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz Personen ab 14 Jahren. Heranwachsender ist nach derselben Vorschrift, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Der Petent hat das 27. Lebensjahr bereits vollendet. Unabhängig davon bedarf es für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis neben weiterer Voraussetzungen gemäß § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG auch einer positiven Integrationsprognose, die für den Petenten nicht gestellt werden kann. Nach Auskunft der unteren Ausländerbehörde hat der Petent weder Nachweise über hinreichende Deutschkenntnisse noch sonstige Nachweise über eine nachhaltige Integration vorgelegt, sodass im Sinne der Vorschrift nicht gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet ebenfalls aus, da – wie zu § 25a AufenthG entsprechend bereits ausgeführt – eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht ersichtlich ist. Eine nachhaltige Integration setzt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dieser Vorschrift außerdem regelmäßig voraus, dass sich der Ausländer seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet aufhält. Der Petent hält sich jedoch erst seit etwas über sechs Jahren im Bundesgebiet auf, wobei es während dieser Zeit auch einige Unterbrechungen gab. Darüber hinaus liegt auch die Voraussetzung des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthG nicht vor, da der Lebensunterhalt nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert wird und aufgrund des bisherigen Werdegangs des Petenten nicht zu erwarten ist, dass dieser seinen Lebensunterhalt in Zukunft durch Erwerbstätigkeit sichern kann: Entgegen der Ausführungen des Petenten war

der Petent – soweit er nicht untergetaucht war – fast die gesamte Aufenthaltszeit im Leistungsbezug.

Zur Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit von acht Jahren nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG aufgrund der Anwendungshinweise des Landes Baden-Württemberg zu § 25b AufenthG vom 2. August 2022 nicht in Betracht kommt. Die Aufenthaltsdauer kann danach um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn besondere Integrationsleistungen vorliegen und alle anderen Voraussetzungen des § 25b Absatz 1 AufenthG gegeben sind. Besondere Integrationsleistungen liegen beispielsweise vor, wenn eine besondere berufliche Integration gelungen ist oder ein besonderes soziales Engagement besteht. Wie ausgeführt, wurden solche Integrationsleistungen durch den Petenten nicht vorgebracht.

Ferner kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor. Gründe hierfür wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (§ 25 Absatz 5 Satz 4 AufenthG). Zu den zumutbaren Anforderungen hinsichtlich der Beseitigung von Ausreisehindernissen zählt beispielsweise auch die Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Der Petent hat seine Passlosigkeit selbst zu vertreten. Grundsätzlich ist es jedem Ausländer zumutbar, bei dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er vor der Einreise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, einen Pass zu beantragen. Der Petent hat erst nach mehrfacher Aufforderung seine Geburtsurkunde vorgelegt. Weitere Nachweise, insbesondere hinsichtlich der Beantragung eines Reisepasses, wurden seitdem nicht vorgelegt.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit

ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Ein Abschiebungshindernis aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung vom Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Dieses setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (faktischer Inländer). Der Petent hält sich seit etwas über sechs Jahren im Bundesgebiet auf. Dies ist jedoch hauptsächlich auf die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung und einer somit nicht möglichen Rückführung zurückzuführen. Allein aufgrund des zeitlichen Horizonts kann zudem nicht von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden. Vorliegend fehlt es zudem an einer beruflichen Integration des Petenten. Er geht keiner Beschäftigung nach und bezieht seit seiner Einreise öffentliche Leistungen. Von einer wirtschaftlichen Integration kann deshalb ebenfalls nicht ausgegangen werden. Ein Nachweis über Sprachkenntnisse noch sonstige Nachweise, die auf eine fortgeschrittene Integration schließen lassen würden, wurden nicht vorgelegt. Eine nachhaltige Verwurzelung ins Bundesgebiet kann deshalb nicht angenommen werden.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Heimatland auszugehen. Der Petent reiste im Alter von 20 Jahren in das Bundesgebiet ein. Er verbrachte sein gesamtes Leben zuvor im Heimatland und wurde dort sozialisiert. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF hat er angegeben, dass sich dort nach wie vor zwei Onkel und eine Tante aufhielten. Der Petent hat in seinem Heimatland nach eigener Aussage die Schule bis zur 10. Klasse besucht. Eine Rückkehr und Reintegration ist dem Petenten möglich und zumutbar.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt daher eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung.

Der Petent wird sich zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarte Schaffung eines sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ berufen können: Der Petent wird nicht unter die aufgrund dieser Vereinbarung geplante Regelung fallen, da er sich zum vorgegebenen Stichtag 1. Januar 2022 nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dies wird in der Petitionsschrift zwar so vorgetragen, jedoch war der Petent mehrfach für längere Zeit untergetaucht, wurde daraufhin abgemeldet, zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben und war deshalb auch zweitweise nicht im Besitz einer Duldung, Gestattung oder Aufenthaltserlaubnis.

Bei der Coronapandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl im Bundesgebiet als auch in Indien, dem Heimatland

des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

3. Petition 17/1271 betr. Auskünfte der Gemeinde, Parksituation

Der Petent begehrt eine rechtsichere Auskunft zur Parksituation im Bereich der Einmündung A-Straße/B-Straße, insbesondere zu der Frage, inwieweit in der B-Straße, ab Einmündung A-Straße bis einschließlich Gebäude Nummer 25 gegenüber seiner Wohnung in der A-Straße, entlang der Fahrbahn geparkt werden darf. Zudem regt der Petent eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Parkverbotsregelung an Kreuzungen und Einmündungen in § 12 Absatz 3 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) an.

Der Petent hält die bundesrechtliche Parkverbotsregelung an Kreuzungen und Einmündungen für unzureichend. In diesem Zusammenhang weist der Petent darauf hin, dass insbesondere das Passieren von Lkw aus der B-Straße in die A-Straße durch die im Einmündungsbereich gegenüber der B-Straße parkenden Pkw erschwert oder sogar unmöglich gemacht werde, was mangels Wendemöglichkeit teilweise zu schwierigen und riskanten Rückwärtsfahrten durch die B-Straße führe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bereits seit dem Jahr 2016 steht der Petent mit der Gemeinde in Kontakt und ging dabei von einer Zuständigkeit des gemeindlichen Vollzugsdienstes aus. In der B-Straße besteht in dem betreffenden Bereich eine optische Unterteilung der Straße durch gepflasterte Bereiche neben der asphaltierten Fahrbahn. Dies kann den Eindruck erwecken, dass es sich dabei um einen Gehweg auf der dort dem Wohngebäude des Petenten gegenüberliegenden Straßenseite handele. Der Petent gibt an, dass er bisher nur unzureichende Antworten zur dortigen Parksituation erhalten habe.

Aufgrund einer eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung informierte das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landratsamts den Petenten mit Schreiben vom 7. Januar 2021 darüber, dass es sich bei der optischen Unterteilung der Fahrbahn in dem betreffenden Abschnitt der B-Straße durch einen Pflaster- und einen Asphaltstreifen um keinen Gehweg und somit bei Parkvorgängen auf der öffentlichen Pflasterfläche um grundsätzlich zulässiges Parken am Fahrbahnrand handele, sofern gegen keine weiteren Vorschriften verstößt wird. Dabei wurde ausgeführt, dass die gepflasterte

Fläche nicht den rechtlichen Anforderungen an einen Gehweg genügt, da sie nur entlang der beiden Flurstücke X und Y (Scheune des Gebäudes A-Straße 10 und Gebäude B-Straße 25) verläuft und anschließend endet.

Am Montag, den 8. August 2022, fand ein Ortstermin unter Beteiligung der Gemeinde, des zuständigen Polizeipräsidiums sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde statt. Hierbei wurde seitens der Gemeinde bestätigt, dass es sich bei der Fläche in der B-Straße um eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche handelt. Vor Ort konnte zudem festgestellt werden, dass der Seitenraum durch eine circa drei Zentimeter tiefe Entwässerungsmulde sowie einen anschließenden Pflasterbelag abgegrenzt ist.

Das Landratsamt als zuständige Straßenverkehrsbehörde führt ergänzend aus, dass hier ein niveaugleicher Ausbau der Fahrbahn vorliege und die Seitenfläche somit zur Fahrbahnfläche zähle und zum Parken von Fahrzeugen genutzt werden könne. Die Pflasterung stelle nach Ansicht der zuständigen Straßenverkehrsbehörde keine gesonderte Verkehrsfläche dar, eine schmale Fahrbahn im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 3 StVO sei wegen der vorliegenden erforderlichen Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 m ebenfalls nicht gegeben. Das Landratsamt ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass bis zu fünf Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten im Bereich der Einmündung der B-Straße nicht geparkt werden dürfe und im weiteren Verlauf der B-Straße auf der gegenüberliegenden Seite des Wohngebäudes des Petenten bis zur Grundstücksein- und -ausfahrt des Gebäudes Nummer 25 entlang der Fahrbahn geparkt werden dürfe. Die Ortpolizeibehörde überwacht den ruhenden Verkehr entsprechend dieser Vorgabe.

Probleme durch parkende Fahrzeuge im genannten Einmündungsbereich und regelmäßige Behinderungen von Lkw, Müllabfuhr, Einsatzfahrzeugen o. ä. sind dem Landratsamt nicht bekannt. Im Wohngebiet finde normalerweise auch kein Lkw-Verkehr statt. Seitens der Gemeinde wurde an das Landratsamt bisher auch kein Wunsch nach verkehrsrechtlichen Anordnungen für diesen Bereich herangetragen.

Rechtliche Würdigung:

1. Parksituation im Einmündungsbereich A-Straße/B-Straße bis B-Straße Nummer 25

Grundsätzlich darf im öffentlichen Straßenraum nach derzeitiger Rechtslage im Rahmen des Gemeingebrauchs überall dort geparkt werden, wo es nicht ausdrücklich kraft Rechtsnorm bzw. Verbotstatbestände des § 12 StVO oder durch entsprechende Verkehrszeichen/verkehrsrechtliche Anordnungen verboten ist.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 1 StVO ist zum Parken der rechte Seitenstreifen zu benutzen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Parken auf Gehwegen ist untersagt, wenn es nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Gehwege sind Wege, die äußerlich erkennbar zur Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger bestimmt und eingerichtet sind und die Sicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern durch eine räumliche Trennung von der Fahrbahn gewährleisten. Es handelt sich um einen in der Regel durch einen Bordstein von der Fahrbahn abgegrenzten, deutlich durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise erkennbaren für Fußgänger eingerichteten und bestimmten Teil der öffentlichen Straße. Dabei muss dem Fußverkehr ein erkennbar sich kontinuierlich fortsetzender Weg zugewiesen sein, eine partielle Pflasterung vor einigen Häusern schafft keinen in sich geschlossenen, fortlaufenden Gehweg.

Die Ausführungen des Landratsamts sind schlüssig. Ein Gehweg ist vorliegend nicht gegeben. Bei der partiell gepflasterten Fläche handelt es sich neben der drei Zentimeter tiefen Entwässerungsmulde um einen niveaugleichen Ausbau der Fahrbahn, die Seitenfläche zählt somit zur Fahrbahnfläche und kann zum Parken von Fahrzeugen genutzt werden. Es ist keine gesonderte deutlich abgesetzte Verkehrsfläche, die erkennbar und kontinuierlich fortgesetzt dem Fußgängerverkehr dienen soll, da diese gepflasterte Fläche am Ende des Flurstücks von Gebäude B-Straße Nummer 25 endet. Bei Parkvorgängen auf der öffentlichen Pflasterfläche im zu prüfenden Straßenabschnitt handelt es sich somit um grundsätzlich zulässiges Parken am Fahrbahnrand, sofern gegen keine weiteren Vorschriften verstoßen wird.

Nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StVO ist das Halten und somit auch Parken an engen Straßenstellen unzulässig. Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (§ 32 StVZO) zuzüglich 50 Zentimeter Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Bei einer regelmäßigen Fahrzeugbreite von 2,55 Metern müssen somit für den fließenden Verkehr 3,05 Meter Durchfahrtsbreite verbleiben. Im vorliegenden Straßenabschnitt ist keine enge Straßenstelle im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 StVO erkennbar. Im Einzelfall ist stets auf die örtlichen Verhältnisse zu dem Zeitpunkt abzustellen, in dem das Fahrzeug von dem Betroffenen abgestellt wird.

Gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten unzulässig, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber.

Schmal im Sinne der Vorschrift ist nach der Rechtsprechung eine Fahrbahn immer dann, wenn die Grundstücksein- oder -ausfahrt wegen einem gegenüber geparktem Fahrzeug nicht mehr unter nur mäßigem Rangieren möglich ist. Dabei ist abhängig von der Situation vor Ort auch das ein- bis dreimalige Rangieren zumutbar. Orientierungswert für die Einordnung einer Fahrbahn als schmal im Sinne von § 12 Absatz 3 Nummer 3 Halbsatz 2 StVO ist dabei nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Unterschreitung einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern. Die Nutzung einer Grundstückszufahrt kann auch bei einer unter 5,50 Meter breiten Fahrbahn noch hinreichend leicht möglich sein, wenn hierfür außer der Fahrbahn

selbst noch weitere Verkehrs- und Rangierflächen zur Verfügung stehen. Die abschließende Einordnung hängt von den für den Betroffenen erkennbaren Umständen des Einzelfalls ab. Bezogen auf die Längs- und insbesondere auch Querparkplätze am Wohngebäude des Petenten ist die Rechtsauffassung der Straßenverkehrsbehörde schlüssig, unter Berücksichtigung der zum Ein- und Ausfahren außerhalb der Fahrbahn nutzbaren Verkehrsflächen und der Angaben der Straßenverkehrsbehörde zu der verbleibenden Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern ist hier nicht von einer schmalen Fahrbahn im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 3 StVO auszugehen.

§ 12 Absatz 3 Nummer 1 StVO regelt, dass vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je fünf Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten nicht geparkt werden darf.

Entsprechend darf in der B-Straße bis zu je fünf Metern vor und hinter der Einmündung in die A-Straße nicht geparkt werden. Im weiteren Verlauf der B-Straße bis Nummer 25 ist das Parken entsprechend der obigen Ausführungen auf der dem Wohngebäude des Petenten gegenüberliegenden Straßenseite bis zur Grundstücksein- und -ausfahrt des Gebäudes Nummer 25 zulässig, soweit für den fließenden Verkehr die notwendige Durchfahrtsbreite von mindestens 3,05 Metern gegeben ist.

Die Parkverbotsregelung in § 12 Absatz 3 Nummer 1 StVO betrifft nicht das Parken auf der geschlossenen Seite einer durchgehenden Straße (T-Kreuzung), auf die eine andere einmündet, also nicht das Parken gegenüber von Straßeneinmündungen. In der A-Straße ist das Parken gegenüber der Einmündung der B-Straße somit grundsätzlich erlaubt.

2. Bundesratsinitiative zur Änderung des § 12 Absatz 3 Nummer 1 StVO

Wie der Petent zu Recht feststellt, handelt es sich bei der Regelung in § 12 Absatz 3 Nummer 1 StVO um Bundesrecht. Im konkreten Fall wird jedoch eine Bundesratsinitiative des Landes zur Änderung des § 12 Absatz 3 Nummer 1 StVO nicht für notwendig erachtet. Die Verbotsregelung in § 12 Absatz 3 Nummer 1 StVO gewährleistet in der Regel bereits eine ausreichende Freihaltung der Schleppkurven beim Rechts- und Linksabbiegen. Zudem sehen die bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen weitere Instrumente vor, um örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. In der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu § 12 Absatz 3 Nummer 1 Randnummer 2 wird ausgeführt, dass dort, wo an einer Kreuzung oder Einmündung die Fünf-Meter-Zone keine ausreichende Sicht in die andere Straße schafft oder das Abbiegen erschwert, die Parkverbotsstrecke z. B. durch die Grenzmarkierung (Zeichen 299) angemessen zu verlängern ist. Soweit es die Situation vor Ort erfordert, kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde zudem im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten bei T-Kreuzungen auch gegenüber der Einmündung gemäß § 45 Absatz 1 StVO aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Ver-

kehr ein Parkverbot anordnen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Verkehrspolitische Würdigung:

Das Land verfolgt das Ziel, öffentliche Straßenräume aufzuwerten und empfiehlt, sie insbesondere nicht durch kostenlose Parkmöglichkeiten zu entwerten. Auch in Wohngebieten bringt das Parken eine Vielzahl von Nachteilen mit sich. So wird durch eingeschränkte Sichtbeziehungen die Verkehrssicherheit eingeschränkt. Der Raum steht nicht für den Fuß- oder Radverkehr zur Verfügung. Bestimmte auf den Fußverkehr angewiesene Bevölkerungsgruppen wie Kinder und manche Senioren werden in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Zudem wird häufig anstelle der Parkmöglichkeit auf dem eigenen Grundstück der öffentliche Raum beansprucht. Die Kommune hat in dieser Hinsicht im Interesse der Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger vielfältige Handlungsmöglichkeiten, die von der Anordnung von Parkverboten bis hin zum vom Land geförderten Umbau von Straßen reicht.

Beschlussempfehlung:

Nachdem die begehrte Auskunft erteilt wurde, wird die Petition teilweise für erledigt erklärt. Bezüglich der angeregten Bundesratsinitiative kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

4. Petition 17/1486 betr. Kirchensteuer u. a.

Der Petent begehrt die Abschaffung der Kirchensteuer, da eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den alten und neuen Bundesländern keiner Kirche mehr angehören.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent stützt sein Begehren auf Ausführungen in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1994. Sie ist zu einer mittlerweile außer Kraft getretenen Vorschrift (§ 111 Arbeitsförderungsgesetz) und einer seit 2005 überholten Berechnungsmethode ergangen. Seinerzeit wurden zur Ermittlung der Leistungshöhe für das Arbeitslosengeld die Lohnabzüge noch pauschal ermittelt (einschließlich eines „fiktiven Kirchensteuerabzugs“, unabhängig davon, ob die Person kirchensteuerpflichtig war oder nicht).

Das Bundesverfassungsgericht hielt diese Ermittlungsmethode in der maßgeblichen Zeit mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) vereinbar. Gleichwohl gab es dem Gesetzgeber in Bezug auf den fiktiven Kirchensteuerabzug auf, die weitere Entwicklung zu beobachten, um wesentlichen Veränderungen rechtzeitig

Rechnung tragen zu können. Denn nicht vereinbar sei es, wenn die Kirchensteuer bei der Berechnung des Nettolohns auch dann noch als „gewöhnlich“ anfallender gesetzlicher Abzug in Ansatz gebracht würde, wenn nicht mehr eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirche angehört, die Kirchensteuer erhebt.

Bewertung:

Maßgebende verfassungsrechtliche Grundlage für das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ist Artikel 140 GG in Verbindung mit dem nach dieser Vorschrift weiter geltenden Artikel 137 Absatz 6 und 8 Weimarer Reichsverfassung. Für dieses Verhältnis ist charakteristisch, dass der Staat religiös und weltanschaulich neutral ist, keine Religionsgemeinschaft bevorzugt und die Freiheit des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses garantiert.

Die Verfassung weist den Religionsgemeinschaften eine Steuerhoheit zu: Sie sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihren Mitgliedern Kirchensteuer zu erheben. Dieses Recht wurde den Religionsgemeinschaften aufgrund der Säkularisation von Kirchengütern im 19. Jahrhundert zugestanden. Bei der Kirchensteuer handelt es sich weder um eine staatliche Steuerart noch um staatliche Leistungen an die Kirche.

Der durch das Grundgesetz vorgegebene rechtliche Rahmen wird in Baden-Württemberg durch das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz) umgesetzt.

Zudem beruht die Entscheidung, einer bestimmten oder überhaupt keiner Religionsgemeinschaft anzugehören, auf einem persönlichen Entschluss des Einzelnen, der durch die Religionsfreiheit geschützt wird.

Der vom Petenten angeführte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gibt keinen Anlass, die den Religionsgemeinschaften zugewiesene Steuerhoheit zu entziehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

5. Petition 17/1497 betr. Mindestabstand zwischen Blitzern und Ortsschildern

Der Petent fordert, bei Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen einen Mindestabstand zwischen Blitzern und Ortsschildern einzuführen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent bemängelt, dass es in Baden-Württemberg keinen festgelegten Mindestabstand zwischen Geschwindigkeitsmessanlagen und den geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen gibt.

Bei innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen könne dies zu gefährlichen Abbremsvorgängen führen, die wiederum Auffahrunfälle zur Folge hätten. Sofern die Geschwindigkeitsmessanlage unmittelbar hinter dem Ortsschild aufgestellt ist, wären Notbremsungen insbesondere bei ortsfremden Fahrerinnen und Fahrern nicht auszuschließen, was eine erhöhte Unfallgefahr hervorrufen würde.

In anderen Bundesländern gebe es Regelungen und Vorgaben, dass ein bestimmter Abstand zwischen Ortsschildern und Blitzern eingehalten werden muss. Daher regt der Petent an, auch in Baden-Württemberg eine solche Abstandsregelung zu treffen.

Bewertung:

Die Ausgestaltung der Geschwindigkeitsüberwachung im Straßenverkehr obliegt den Ländern. In Baden-Württemberg sind für die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung in erster Linie die Bußgeldbehörden bei den unteren Verwaltungsbehörden zuständig, für die Verkehrsüberwachung außerhalb von Ortschaften dagegen vor allem die Polizei.

Der Einsatz von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen muss sich an Verkehrssicherheitsaspekten orientieren. Die Geschwindigkeitsüberwachung konzentriert sich folglich auf Unfallschwerpunkte und andere gefahrträchtige Stellen sowie auf schutzwürdige Straßenabschnitte, wie beispielsweise an Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, auf verkehrsberuhigte Bereiche und Tempo-30-Zonen. Die Festlegung von Messstellen und Kontrollzeiten sollen zwischen der Polizei und den unteren Verwaltungsbehörden abgestimmt werden.

Um eine einheitliche Praxis bei der Verkehrsüberwachung sicherzustellen, ist bei der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung durch die Bußgeldbehörden die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei (VwV-VkSA) zu beachten. Diese Vorschrift enthielt in ihrer früheren Fassung für Geschwindigkeitsmessungen eine Regelung zum Mindestabstand von 150 Metern zu den jeweiligen geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen. Durch die Neufassung dieser Vorschrift im Jahr 2015 ist diese Regelung zum Mindestabstand entfallen, sodass es für Baden-Württemberg seitdem diesbezüglich keine Vorgabe mehr gibt.

Sind Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet, gelten diese ab dem beschränkenden Verkehrszeichen. Innerorts ist die Geschwindigkeit von 50 km/h folglich ab dem Ortsschild einzuhalten. Bei regelkonformen Verhalten des Fahrzeugführers stellt die Aufstellung einer Geschwindigkeitsmessanlage, unabhängig von ihrem Standort, keine Gefahrenquelle dar. Wird die Geschwindigkeit entsprechend den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften rechtzeitig angepasst, besteht keine Notwendigkeit, erst kurz vor einer Geschwindigkeitsmessanlage stark abzubremesen. Die angeordnete Höchstgeschwindigkeit ist von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern unabhängig von dem Vorhandensein einer Geschwindigkeitskontrolle stets einzuhalten. Seit dem Wegfall der Regelung zum

Mindestabstand zwischen Blitzern und Ortsschildern konnte keine erhöhte Unfallhäufung aufgrund der vom Petenten geschilderten Verkehrssituation festgestellt werden.

Aus diesen Gründen wird die Wiedereinführung eines festgelegten Mindestabstandes zwischen Geschwindigkeitsmessanlagen und beschränkenden Verkehrszeichen nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr können die Bußgeldbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die innerörtliche Verkehrsüberwachung darüber entscheiden, an welchen Örtlichkeiten sie Geschwindigkeitsmessungen durchführen und ob sie bei Vorliegen entsprechender Gründe Abstände vorsehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

6. Petition 17/1191 betr. Schulwesen, Vermittlung sozialer Kompetenzen

In vorliegender Petition werden folgende Ziele formuliert:

- Alle Schulen sollten ihren Schülerinnen und Schülern ein Mindestmaß an sozialen Kompetenzen vermitteln, die nach Ansicht des Petenten unerlässlich für ein friedliches Miteinander und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sind.
- Es sei die Aufgabe des Staates, Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf das Leben vorzubereiten, wobei die Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen eine wesentliche Rolle spielen.
- Die Vermittlung sozialer Kompetenzen sollte in die Lehrpläne aufgenommen und zukünftig in allen Jahrgangsstufen unterrichtet werden. Besondere Berücksichtigung sollen nach Ansicht des Petenten verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler finden.

Mit seiner Eingabe fordert der Petent eine verstärkte Förderung sozialer Kompetenzen an den Schulen Baden-Württembergs. Dabei nennt er folgende Aspekte:

- gegenseitiger Respekt
- Achtung der Menschenwürde
- Anpassungsfähigkeit
- Flexibilität im Alltag
- Geduld
- Selbstdisziplin
- Rhetorik
- kritisches Denken und Hinterfragen von Tatsachen
- besserer Umgang mit Werbung

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land Baden-Württemberg misst der Förderung sozialer Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler, wie vom Petenten gefordert, einen sehr hohen Stellenwert bei. Sowohl das Grundgesetz als auch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg verpflichten die Schulen dazu, jeden jungen Menschen auf seine Aufgaben und Pflichten sowie auf die Wahrnehmung von Verantwortung in Staat, Gesellschaft und der ihn umgebenden Gemeinschaft vorzubereiten. Schule hat den in der Landesverfassung und in § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Kernaufgaben der Schule sind eine bildungs- und begabungsgerechte Erziehung und Ausbildung sowie die Vorbereitung auf das Berufs- und Erwachsenenleben. Über die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen hinausgehend, ist Schule dazu angehalten, die Schülerinnen und Schüler

„[...] in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,

auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,

auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten. [...]“

Die zur Erfüllung der o. g. Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt, wie vom Petenten gefordert, in besonderem Maße für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne. Der im Schulgesetz verankerte Erziehungs- und Bildungsauftrag gilt für alle Schularten. Daher wird sowohl in den Bildungsplänen der allgemein bildenden als auch der beruflichen Schulen ein besonderer Fokus auf die Förderung sozialer Kompetenzen gelegt.

Allgemein bildende Schulen:

Im Bildungsplan 2016 wird in der „Einführung in den Bildungsplan“ verdeutlicht, dass die Förderung von sozialen Kompetenzen an den allgemein bildenden Schulen Baden-Württembergs von großer Bedeutung ist. Die im Schulgesetz verankerten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele werden im Bildungsplan

2016 in besonderer Weise in den fachübergreifenden Leitperspektiven aufgegriffen. In den Leitperspektiven (Bildung für nachhaltige Entwicklung, Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV), Prävention und Gesundheitsförderung, Berufliche Orientierung, Medienbildung und Verbraucherbildung) werden Fähigkeitsbereiche angesprochen, die nicht einem einzigen Fach zugeordnet, sondern übergreifend und spiralcurricular in verschiedenen Fächern entwickelt werden sollen.

„[...] Die Leitperspektiven sind also in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenspiel zu verstehen als zeitgemäße Auslegung solcher normativen Grundlagen, eine Auslegung, die jede Generation angesichts wechselnder Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben von Neuem leisten muss. Dabei gilt es, Aspekte der Persönlichkeitsbildung und -stärkung, der Bildung zur Gemeinschafts- und Teilhabefähigkeit in einer zunehmend pluralen Gesellschaft sowie die Sensibilisierung für den globalen Kontext des Alltagshandelns in ihrem komplexen wechselseitigen Bedingungsgefüge zu sehen. Zu den prominentesten Herausforderungen zählen die Überlebensfrage angesichts der Begrenztheit eigener und natürlicher Ressourcen (Nachhaltigkeit), die Orientierungsfähigkeit, Verantwortungsübernahme und Konfliktfähigkeit angesichts konkurrierender Geltungsansprüche in der modernen Gesellschaft (Pluralitätsfähigkeit) sowie die Frage nach einem achtsamen Umgang mit eigenen psychischen und physischen Möglichkeiten und Grenzen (Resilienz) sowie denen des Anderen (Empathie). Hinzu kommen die Herausforderungen etwa in Gestalt einer sich rasant verändernden Berufs- und Arbeitswelt, der Digitalisierung sowie der Ökonomisierung.“

Die Leitperspektiven Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt, Verbraucherbildung, Berufliche Orientierung und Prävention und Gesundheitsförderung sowie der Leitfaden Demokratiebildung fokussieren hierbei insbesondere die Förderung sozialer Kompetenzen. Die vom Petenten genannten Aspekte sind an unterschiedlichen Stellen in den Leitperspektiven verortet. Auch in den Fachplänen wird über Kompetenzformulierungen der Aufbau sozialer Kompetenzen systematisch gefördert. Hierfür eignen sich sowohl prozess- als auch inhaltsbezogene Kompetenzbeschreibungen.

Berufliche Schulen:

Wie oben beschrieben, ist der Erziehungs- und Bildungsauftrag im Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg verankert und gilt auch für das berufliche Schulwesen.

Im Schulgesetz ist der grundsätzliche Auftrag der Schule bestimmt und dessen Bezug zum Grundgesetz klar geregelt, was verdeutlicht, dass zentrale gesellschaftliche Grundwerte wie die Achtung der Menschenwürde stets gelebt und verfolgt werden sollen. Selbstverständlich bildet die Vermittlung sozialer Kompetenzen auch in der Konkretisierung dieses Auftrags

eine wesentliche Zielsetzung des beruflichen Schulwesens in Baden-Württemberg. Schülerinnen und Schüler erfahren den Sinn des Berufs und dessen Beitrag für die Erfüllung menschlichen Lebens sowie seine soziale Bedeutung. Berufliche Bildung umfasst dabei all jene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Einsichten und Werthaltungen, die den Einzelnen befähigen, seine Zukunft in Familie und Beruf, Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich zu gestalten und die verschiedenen Lebenssituationen zu meistern. Daher sind die vom Petenten als förderungswürdige Kompetenzen genannten Aspekte in den Bildungsplänen bereits vielfältig repräsentiert.

In den Beruflichen Gymnasien etwa wurden zum Schuljahr 2021/2022 neue Bildungspläne eingeführt, die sich durch eine Inhalts- und eine Kompetenzorientierung auszeichnen. Der Erwerb sozialer Kompetenzen wird entsprechend in allen Fächern mithilfe vielfältiger Unterrichtsformen und Methoden gefördert. Die in den Bildungsplänen verwendeten Operatoren unterstützen in jeder Bildungseinheit dabei, den Fokus auf den Prozess des Kompetenzerwerbs zu legen. Kritisches Denken und Hinterfragen wird auf diese Weise im Bildungsplan explizit. Kompetenzen wie Anpassungsfähigkeit, Flexibilität, Geduld, Selbstdisziplin und Rhetorik werden insbesondere durch den sogenannten VIP-Bereich gefördert. VIP steht für Vertiefung, individualisiertes Lernen sowie Projektunterricht und umfasst in den verschiedenen Fächern zeitlich ein Viertel der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler bestmöglich bei der Weiterentwicklung ihrer personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen zu fördern.

In den Bildungsplänen der Ausbildungsberufe (Berufsschule) und in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen werden die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft auch in sozialer und ökologischer Verantwortung gefördert. Die Sozialkompetenz ist dabei ein Bestandteil der Handlungskompetenz. Der Umgang mit Werbung ist in vielen Bildungsplänen inhaltlich ausgewiesen, da die unternehmerische Perspektive im beruflichen Schulwesen naturgemäß mitgedacht wird. Da oft mehrere Disziplinen und damit Zugänge an einem Ort zusammenkommen, entstehen in der beruflichen Schullandschaft nicht nur durch Maßgaben im Bildungsplan zahlreiche Anknüpfungspunkte, sondern zudem fast automatisch bereichernde Austauschmöglichkeiten, die der Entfaltung der geforderten Kompetenzen dienen.

Prävention und Gesundheitsförderung:

Im Rahmen der Prävention und der Gesundheitsförderung kommt der Entwicklung und Förderung sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler Baden-Württembergs eine hohe Bedeutung zu. In der Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ vom 10. Dezember 2014 wird die Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung wie folgt formuliert:

„Suchtmittelmissbrauch, Gewaltvorkommnisse und gesundheitliche Risiken (körperlicher oder psychischer Natur) wirken in die Schulen hinein und machen es erforderlich, dass Schulen mit präventiven und gesundheitsförderlichen Maßnahmen reagieren. Es ist Aufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers, Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Eltern in ihrer individuellen Entwicklung hin zu körperlich und seelisch gesunden sowie sozial kompetenten Personen zu unterstützen und somit präventiv und gesundheitsförderlich zu arbeiten.“

Ziel des Landes ist es, bei Kindern und Jugendlichen langfristig Schutzfaktoren zu entwickeln und zu fördern. Dazu gehören Einstellungen und Handlungskompetenzen, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen befähigen.

Prävention und Gesundheitsförderung werden als fächerübergreifendes Schulthema im alltäglichen Umgang miteinander verwirklicht und sind als kontinuierlicher und langfristiger Prozess anzulegen. Präventive und gesundheitsförderliche Maßnahmen werden zielgerichtet, systematisch und nachhaltig im Schulleben auf drei Ebenen verankert: der Schulebene, der Klassenebene und der individuellen Ebene. Alle am Schulleben beteiligten Personengruppen werden bei der Umsetzung des Präventionskonzepts einbezogen. An jeder Schule gibt es eine Lehrkraft für Prävention, um schulische Vorbeugungsmaßnahmen zu koordinieren und deren Wirksamkeit zu verbessern.

Im landeseigenen Präventionsrahmenprogramm stark stärker. WIR. werden die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung an den Schulen Baden-Württembergs in einen größeren Zusammenhang gestellt. Auf der Grundlage der Präventions- und Gesundheitsforschung schafft es Rahmenbedingungen und Strukturen und stellt Hilfen für eine gelingende Präventionsarbeit an den Schulen im Land zur Verfügung.

Die eigens dafür qualifizierten Präventionsbeauftragten können von den Schulen an den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung zur Beratung und Unterstützung abgerufen werden. Sie bieten Themen zur Sucht- und Gewaltprävention, hier vor allem zur Prävention von Mobbing-Geschehen und sexualisierter Gewalt sowie zum sozial-emotionalen Lernen an. Die aktuellen Herausforderungen an Schulen werden von den Präventionsbeauftragten vor allem mit Unterstützung zur Förderung der Resilienz und Selbstregulation, zur Stärkung der Lebenskompetenzen, Motivationsförderung sowie Stressabbau begleitet.

Die oben genannte Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung zeigt darüber hinaus Möglichkeiten und Voraussetzungen auf, wie der Unterricht in den Fächern präventiv gestaltet werden kann. Die im Bildungsplan verankerte Leitperspektive zielt auf die Förderung von Lebenskompetenzen und persönlichen Schutzfaktoren von Kindern und Jugendlichen ab, damit die eigene Identität gestärkt und weiterentwickelt

werden kann. Schülerinnen und Schüler sollen darin unterstützt werden, altersspezifische Entwicklungsaufgaben gut zu bewältigen und sich in ihrem täglichen Handeln als selbstwirksam zu erleben.

Schulpsychologische Dienste:

Die Schulpsychologischen Dienste stärken mit ihren Beratungs- und Unterstützungsangeboten Ratsuchende bei Herausforderungen und Problemstellungen in der Lebenswelt Schule und leisten so einen Beitrag, soziale und emotionale Kompetenzen aufrecht zu erhalten und auszubauen. Zu den Schulpsychologischen Diensten gehören unter anderem die an den Schulpsychologischen Beratungsstellen tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die an den Schulen verorteten Beratungslehrkräfte. Die Unterstützerguppen der Schulpsychologischen Dienste verfügen über ein breites Methodenrepertoire, welches sie flexibel je nach Anliegen, Auftrag und Zielgruppe einsetzen. Der Bildungsberatung kommt dabei große Bedeutung zu.

Die an den Schulpsychologischen Beratungsstellen tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen helfen Schülerinnen und Schülern mit psychologischen Beratungsmethoden, die wegen Lern- und Arbeitsstörungen sowie aufgrund von Beeinträchtigungen im sozialen und emotionalen Bereich Schwierigkeiten in der Schule haben. Darüber hinaus wirken sie bei der Behebung von Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern und bei der Bewältigung innerschulischer Konflikte mit. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen Lehrkräfte und Schulaufsicht bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen und sind sowohl in die Lehrerfortbildung als auch bei der Entwicklung geeigneter Untersuchungs- und Beratungsmethoden eingebunden.

Neben ihrem Regelangebot wie Einzelfallberatung (z. B. bei Fragen zu Motivation, Lernen und Leistung sowie allgemeinen Belastungen), Konflikt- und Krisenmanagement bieten die Schulpsychologischen Dienste im Rahmen des Projekts „Lernen mit Rückenwind“ vielfältige Unterstützungsangebote zur Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenzen in Folge der Coronapandemie. Lehrkräfte werden dort in Form von Handreichungen, Materialien und Online-Impulsvorträgen darin unterstützt, Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer sozialen und emotionalen Kompetenzen zu stärken.

Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten:

Für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten fordert der Petent eine besondere Berücksichtigung bei der Vermittlung sozialer Kompetenzen.

Für junge Menschen mit einem besonderen Förderbedarf im Bereich des Verhaltens stehen den Schulen unterschiedliche Unterstützungsangebote zur Verfügung. Schwerpunkte bilden dabei die Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen und weitere spezifische Angebote der Jugendhilfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Darüber hinaus ist es möglich,

sonderpädagogische Beratung und Unterstützung im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten anzufordern.

Sollte sich im Rahmen der genannten Maßnahmen zeigen, dass diese nicht ausreichen um den Lernerfolg an der allgemeinen Schule zu sichern, können die Sorgeberechtigten oder auch die Schule im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten einen Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim zuständigen Staatlichen Schulamt stellen. Wird dieser Anspruch auf Basis der Überprüfungsergebnisse vom Staatlichen Schulamt festgelegt, können die Eltern entscheiden, ob dieser im Rahmen eines inklusiven Bildungsangebots an der allgemeinen Schule oder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingelöst wird. Die SBBZ mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung führen die Bildungsgänge der allgemeinen Schule mit Ausnahme des Bildungsgangs Gymnasium.

Beschlussesempfehlung:

Soweit den Forderungen des Petenten bereits Rechnung getragen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 17/1313 betr. Angelegenheit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Aufstellung über die anlässlich der rückwirkenden Aufhebung der Versetzung in den Ruhestand erfolgten Verrechnung von Versorgungs- und Besoldungsbezügen sowie eine Erklärung über die steuerlichen Auswirkungen. Außerdem bemängelt der Petent, dass ihm durch die Nachzahlung von Bezügen ein Steuerschaden entstanden ist und begehrt, dass ihm dieser erstattet wird.

II. Sachverhalt

Der Petent wurde aufgrund seit Ende 2017 aufgetretener gesundheitlicher Probleme mehrfach amtsärztlich untersucht. Das für die Personalangelegenheiten des Petenten zuständige Regierungspräsidium hat nach vorangegangener amtsärztlicher Untersuchung mit Bescheid vom 19. Mai 2021 eine begrenzte Dienstfähigkeit in Höhe von 50 Prozent ab 1. Juni 2021 verfügt. In der Folge hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) die Höhe der Besoldung entsprechend der begrenzten Dienstfähig-

keit festgesetzt. Gegen die Festsetzung der begrenzten Dienstfähigkeit hat der Petent beim Regierungspräsidium Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 2. September 2021 hat der Rechtsanwalt des Petenten beim LBV Leistungswiderspruch gegen die entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzte Besoldung eingelegt.

Nachdem der Petent ab Juli 2021 erneut dienstunfähig erkrankte, wurde eine weitere amtsärztliche Untersuchung durchgeführt. Diese kam mit Gutachten vom 14. Juli 2021 zu dem Ergebnis, dass der Petent dienstunfähig sei. Das Regierungspräsidium hörte den Petenten mit Schreiben vom 3. August 2021 zu einer beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand an. Daraufhin wurde der Petent mit Bescheid vom 7. September 2021 zum 1. Oktober 2021 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. In der Folge hat das LBV die Umstellung von Besoldungs- auf Versorgungsbezüge im Abrechnungsmonat November 2021 rückwirkend zum 1. Oktober 2021 umgesetzt. Die entstandene Überzahlung von Besoldungsbezügen für den Monat Oktober 2021 wurde mit den Versorgungsbezügen verrechnet. Gegen die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hat der Anwalt des Petenten beim Regierungspräsidium mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 Widerspruch erhoben.

Im Frühjahr 2022 wurde beim Regierungspräsidium bekannt, dass der Anwalt des Petenten im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Schreiben vom 2. September 2021 die Mitwirkung des Personalrats beantragt hatte. Daraufhin hob das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 4. April 2022 den Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vom 7. September 2021 auf und verfügte, dass einer Wiederaufnahme des Dienstes im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit von 50 Prozent nichts mehr im Wege stehe, nachdem zeitgleich ein weiteres amtsärztliches Gutachten eine Teildienstfähigkeit von 50 Prozent ergeben hatte. Gleichzeitig wurde auch das LBV darüber informiert, dass die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rückwirkend zum 1. Oktober 2021 aufgehoben wurde.

Aufgrund der Rückabwicklung ist für den Zeitraum Oktober 2021 bis April 2022 eine Überzahlung an Versorgungsbezügen entstanden. Gleichzeitig sind für diesen Zeitraum Besoldungsbezüge nachzuzahlen. Das LBV hat diese beiden Ansprüche im Abrechnungsmonat Mai 2022 verrechnet und die sich daraus ergebende Nachzahlung an den Petenten ausgezahlt. Im Abrechnungsmonat Juli 2022 hat das LBV die Coronasonderzahlung entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit in Höhe von 650 Euro brutto angewiesen und steuerpflichtig ausgezahlt.

Der Petent und der Rechtsanwalt des Petenten hatten sich zuvor mehrfach an das LBV gewandt und baten um eine übersichtliche Aufstellung über die Verrechnungen und die steuerlichen Auswirkungen sowie um eine Stellungnahme, weshalb die Coronasonderzahlung nicht steuerfrei ausbezahlt wurde.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 wandte sich der Petent an das Ministerium für Finanzen und bemängel-

te, dass er keine verständliche und zeitnahe Auskunft über die Verrechnungen erhalten habe. Außerdem teilte er mit, dass ihm durch die Besoldungsnachzahlung sowie durch die steuerpflichtige Nachzahlung der Coronasonderzahlung ein Steuerschaden entstanden sei, der erstattet werden müsse. Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 übersandte das Ministerium für Finanzen dem Petenten eine Zwischennachricht. Darin wurde dem Petenten mitgeteilt, dass das Anliegen geprüft werde und die Beantwortung noch etwas Zeit benötige. Am 10. Juli 2022 wandte sich der Petent mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Landtags. Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 übersandte das LBV dem Rechtsanwalt des Petenten eine Aufstellung über die vorgenommenen Verrechnungen sowie eine Erklärung über die steuerlichen Auswirkungen.

III. Rechtliche Würdigung

Die vorgenommenen Verrechnungen sowie die steuerlichen Auswirkungen wurden dem Petenten zwischenzeitlich erläutert. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das weitere Begehren des Petenten ist der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch, der sich aus der im Beamtenverhältnis wurzelnden Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten ergibt. Danach hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten zu sorgen. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung dieser Fürsorgepflicht setzt unter anderem voraus, dass die für den Dienstherrn handelnden Personen schuldhaft eine gegenüber dem Beamten bestehende Pflicht verletzt haben und dass dem Beamten dadurch adäquat kausal ein Vermögensschaden entstanden ist.

Die Nachzahlung von Besoldung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe ist keine Fürsorgepflichtverletzung des Dienstherrn. Die vom Dienstherrn wahrzunehmende Fürsorgepflicht umfasst unter anderem eine Schutzpflicht gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten dergestalt, die sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuhalten sowie Schäden von deren Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund des im Besoldungs- und Versorgungsrecht geltenden Bruttoprinzips ist bei der Festsetzung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen sowie bei der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge grundsätzlich auf den Bruttobetrag abzustellen. Somit ist der Dienstherr mit der Auszahlung der zunächst auf das Ruhestandsniveau abgesenkten Bruttobezüge und der späteren Nachzahlung des noch offenen Bruttobetrag der Dienstbezüge seinen Pflichten vollständig und abschließend nachgekommen. Die Sphäre des Dienstherrn endet mit der Auszahlung des Bruttobetrag. Vor diesem Hintergrund kann ein Steuerschaden aufgrund der Nachzahlung von Bezügen und einer damit eingetretenen höheren Steuerlast aufgrund der Steuerprogression grundsätzlich nicht gegen den Dienstherrn geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Coronasonderzahlung, die nach dem 31. März 2022 steuerpflichtig ausbezahlt war.

Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergibt sich lediglich, dass der Dienstherr für die Besoldung in gesetzlicher Höhe sorgen muss. Die steuerliche Behand-

lung richtet sich nach den steuerlichen Vorschriften und ist kein Bestandteil der Beamtenbesoldung. Steuerliche Abzüge sind daher nicht von der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erfasst. Die sodann im Nachgang eintretenden steuerrechtlichen Folgen treffen den Beamten. Dies erscheint zudem vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die tatsächliche Steuerbelastung und damit die jeweils spezifische Progressionswirkung sowie letztlich auch die Höhe eines geltend gemachten Steuerschadens stets von den vielfältigen individuellen steuerrechtlichen Veranlagungsmerkmalen und Gesamtumständen im Einzelfall abhängt. Die Annahme, dass dem Petenten ein bestimmter Nettobetrag zu verbleiben hat beziehungsweise nur eine bestimmte Gesamtsteuersumme für die betroffenen Jahre rechtmäßig ist, lässt sich mit dem geltenden Bruttoprinzip gerade nicht vereinbaren.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung weiter auch nicht dazu führen, dass Beamtinnen und Beamte im Endeffekt mehr erhalten, als das, was ihnen durch spezialgesetzliche Regelungen eingeräumt ist. Dies hat zur Folge, dass die Fürsorgepflicht nicht verletzt sein kann, wenn die Beamten das erhalten, was ihnen nach den spezialgesetzlichen Regelungen zusteht. Dies gebietet bereits der im Besoldungsrecht geltende Gesetzesvorbehalt. Einen durch die steuerliche Behandlung von Nachzahlungen verbleibenden Nachteil mutet das Gesetz den Beamtinnen und Beamten grundsätzlich zu. Diese gesetzliche Wertung darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass Beamtinnen und Beamte im Nachhinein einen gesetzlich nicht vorgesehenen Nachteilsausgleich im Wege des Schadensersatzes erreichen können. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Fürsorgepflichtverletzung ist daher hier mangels eines ersatzfähigen Schadens ausgeschlossen.

Auch die später aufgehobene Zuruhesetzungsverfügung des Regierungspräsidiums kann nicht zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs herangezogen werden. Als ein Teilaspekt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn wird die Pflicht angesehen, die gesetzlichen Bestimmungen des Dienstverhältnisses einzuhalten und Ermessensentscheidungen sachlich und unvoreingenommen unter Berücksichtigung der Interessen des Beamten zu treffen. Die rückwirkende Aufhebung der Versetzung in den Ruhestand durch das Regierungspräsidium ist zwar ursächlich für den geltend gemachten Steuerschaden. Allerdings würde ein Maß an Ursächlichkeit, nach dem bereits jedes Ereignis eine Schadensersatzpflicht auslöst, welches nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden in seiner konkreten Gestalt entfele, eine zu weitgehende Haftung des Dienstherrn bedeuten. Vor diesem Hintergrund ist das Handeln des Regierungspräsidiums nicht ursächlich im Sinne einer den Schadensersatz begründenden Kausalität für den geltend gemachten Steuerschaden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vom 7. September 2021 keinesfalls offensichtlich rechtswidrig erlassen worden ist. Der Petent war in den Jahren zuvor wiederholt dienstunfähig erkrankt und wurde mehrfach amtsärztlich untersucht. Außerdem erfolgte

die Zuruhesetzung aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens vom 14. Juli 2021, das Dienstunfähigkeit attestierte. Aus dem Umstand, dass die Zuruhesetzung aufgrund der unterbliebenen Mitwirkung des Personalrats und infolge eines weiteren amtsärztlichen Gutachtens mit dem Ergebnis einer Teildienstfähigkeit später zurückgenommen wurde, begründet sich kein Schadensersatzanspruch.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent eine Aufstellung über die Verrechnung von Versorgungs- und Besoldungsbezügen sowie eine Erklärung über die steuerlichen Auswirkungen begehrt, wird die Petition mit Blick auf das Schreiben des LBV vom 27. Juli 2022 für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

8. Petition 17/1579 betr. Aufenthaltstitel, keine Abschiebungen während des Bildungs- und Ausbildungsverlaufs u. a.

Die Petentin begehrt für junge in Bildung oder Ausbildung befindliche ausreisepflichtige Ausländer ein Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Die Petentin trägt in ihrer Petitionsschrift vor, für alle jungen Menschen müsse die Sicherheit bestehen, für die Dauer ihrer Bildung oder Ausbildung vor Abschiebung geschützt zu sein. Ein wesentlicher Aspekt sei eine aufenthaltsrechtliche Klarheit.

Sie setze sich für eine menschenrechtsorientierte Politik ein, die das Recht auf Bildung für alle sicherstelle und fordere einen uneingeschränkten Zugang von Geflüchteten zu Bildung, Ausbildung und sozialer Teilhabe.

Sie trägt vor, die Unterstützer des Bündnisses „Aktion STAY“ erlebten es viel zu oft, dass junge Menschen aus der Schule oder der Ausbildung abgeschoben werden. Hinter jeder Abschiebung stehe ein Mensch, der aus seinem Umfeld gerissen werde und einer ungewissen Zukunft entgegensehe.

Die Petentin fordert einen menschlichen Umgang mit Geflüchteten, insbesondere im Umgang mit minderjährigen Geflüchteten sowie mit den Kindern von Geflüchteten.

Im Übrigen fordert die Petentin den Einsatz für ein gesellschaftliches Klima, in dem Geflüchtete willkommen heißen und Solidarität gelebt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ein generelles Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei ausreisepflichtigen Ausländern, die sich

in Bildung oder Ausbildung befinden, ist mit der geltenden Rechtslage nicht zu vereinbaren. Gleiches gilt für die generelle Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zugunsten des beschriebenen Personenkreises.

Grundsätzlich gilt, dass wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, die Aufenthaltsbeendigung zwangsweise durchzuführen ist. Hierzu sind die Ausländerbehörden gesetzlich verpflichtet.

Jeder zwangsweisen Rückführung geht jedoch eine individuelle Prüfung voraus, ob die konkrete Situation eine Abschiebung zulässt, diese ausgesetzt wird oder eine Legalisierung des Aufenthalts erfolgen kann.

So kann etwa gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einem Ausländer eine Duldung erteilt und somit die Abschiebung ausgesetzt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe können beispielsweise auch die Absolvierung einer Ausbildung oder ein Schulbesuch sein.

Sofern eine qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf absolviert wird, kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG in Betracht. Eine Ausbildung ist dann als qualifiziert anzusehen, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Eine Ausbildungsduldung kann auch dann erteilt werden, wenn eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen wurde, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

Mit einer Ausbildungsduldung bleibt der Ausländer zwar weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig, jedoch ist er für die Dauer seiner Lehre vor Abschiebung geschützt. Nach erfolgreichem Abschluss kann eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG erteilt werden. Der bisher unrechtmäßige Aufenthalt wird dann legalisiert.

Im Übrigen kommt es für die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörden, ob dringende persönliche Gründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG vorliegen, stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an, die in die Bewertung einzubeziehen sind. So kann etwa entscheidend sein, ob bei einem Schulbesuch der Schulabschluss kurz bevorsteht. Für eine generelle Aussetzung der Abschiebung (Duldung) während des gesamten Bildungsverlaufs, wie die Petentin fordert, besteht hingegen keine gesetzliche Grundlage.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist rechtlich nicht generell möglich, sondern erfolgt anhand einer Prüfung des Einzelfalls.

Es besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG zu erlangen. Voraussetzung ist u. a. eine Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren, ein seit vier Jahren andauernder erfolgreicher Schulbesuch oder der Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsschulabschlusses. Auch muss der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden.

Auf Bundesebene befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts im Gesetzgebungsverfahren, in dem Änderungen des § 25a AufenthG vorgesehen sind. Es ist u. a. beabsichtigt, dass die erforderliche Voraufenthaltsdauer auf drei Jahre verkürzt und der Antrag zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden kann. Auch soll die erforderliche Dauer eines erfolgreichen Schulbesuchs auf drei Jahre verkürzt werden. Durch diese Änderungen wird der Kreis der Begünstigten großzügig erweitert.

Weiter kann gemäß § 25b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration erteilt werden. Voraussetzung ist u. a. grundsätzlich ein Voraufenthalt von mindestens acht Jahren bzw. im Falle des Zusammenlebens mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft, von mindestens sechs Jahren. Sofern der Ausländer Integrationsleistungen von besonderem Gewicht erbracht hat, kann die Voraufenthaltsdauer um bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Es ist auch erforderlich, dass der Ausländer über hinreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt künftig vollständig sichern wird.

Im Rahmen des Entwurfs zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sollen auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25b AufenthG angepasst werden. Es ist beabsichtigt, die erforderliche Voraufenthaltsdauer kraft Gesetzes auf sechs Jahre und im Falle des Zusammenlebens mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft auf vier Jahre zu verkürzen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sieht auch die Schaffung einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis für solche Ausreisepflichtigen vor, die sich u. a. zum Stichtag 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten und grundsätzlich straffrei sind. Die beabsichtigte Regelung wird große Teile der Geduldeten und damit auch Personen in Bildung und Ausbildung erfassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

9. Petition 17/1421 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft verschiedene seiner dorthin gerichteten Schreiben nicht „bescheinigt“ haben. Dies sei notwendig, damit er seinen Rechtsweg weiter beschreiten könne. Ferner seien die von ihm zur Anzeige gebrachten Straftaten zu Unrecht nicht verfolgt worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Strafanzeigen des Petenten

a) Anzeigesache gegen die Landesoberkasse

Mit Schreiben vom 30. Januar 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Landesoberkasse Baden-Württemberg wegen Amtsanmaßung, Nötigung und Rechtsbeugung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention. Er habe ein Schreiben der Landesoberkasse vom 17. Januar 2022 erhalten, mit dem er zur Zahlung eines Betrags von 43 Euro aufgefordert wurde. Für ihn sei nicht erkennbar, weshalb der Betrag offen sein solle, das Schreiben habe keine Rechtskraft, die Mahnung sei nicht unterschrieben.

Aus dem der Strafanzeige beigelegten Kopie des Schreibens der Landesoberkasse geht hervor, dass dem angeforderten Betrag eine Forderung eines Amtsgerichts aus einem vom Petenten angestrebten Zivilverfahren nebst Mahngebühren zugrunde liegt. Ferner sind im Schreiben die Kontaktdaten des Amtsgerichts nebst Aktenzeichen für Fragen zur Forderung angegeben.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige am 21. Februar 2022 nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) wegen fehlenden Anfangsverdachts für eine Straftat keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2022 erstattete der Petent bei der Generalstaatsanwaltschaft erneut Strafanzeige gegen die Landesoberkasse wegen des Schreibens vom 17. Januar 2022. Die Generalstaatsanwaltschaft gab die Strafanzeige mit Schreiben vom 13. Mai 2022 an die zuständige Staatsanwaltschaft ab, die der Strafanzeige mit Verfügung vom 2. Juni 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gab, worüber der Petent wiederum unterrichtet wurde.

b) Anzeigesache gegen die Stadt A

Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Stadt A wegen Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung und Rechtsbeugung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Hintergrund ist ein gegen den Petenten betriebenes Bußgeldverfahren durch die Stadt. Diese übersandte dem Petenten am 23. Juli 2021 eine Verwarnung wegen

fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 7 km/h, in welcher dem Petenten ein Verwarnungsgeld in Höhe von 15 Euro angeboten worden war. Nachdem auch auf ein erneutes Schreiben vom 13. August 2021 keine Reaktion des Petenten erfolgt war, erließ die Stadt am 7. September 2021 einen Bußgeldbescheid, der am 10. September 2021 an den Petenten zugestellt wurde und am 25. September 2021 Rechtskraft erlangte. Am 4. November 2021 wurde der Petent zur Zahlung gemahnt, am 6. Dezember 2021 erfolgte gegenüber dem Petenten eine Vollstreckungsankündigung.

Der Petent hält die Zahlungsaufforderungen für illegal, es habe nie eine Gerichtsverhandlung gegeben. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige am 10. Februar 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2022 erstattete der Petent bei der Generalstaatsanwaltschaft erneut Strafanzeige gegen die Stadt wegen des vorgenannten Bußgeldverfahrens. Die Generalstaatsanwaltschaft gab die Strafanzeige mit Schreiben vom 28. Februar 2022 an die zuständige Staatsanwaltschaft ab, die der Strafanzeige mit Verfügung vom 22. März 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gab, worüber der Petent wiederum unterrichtet wurde.

Mit Schreiben vom 23. April 2022 erstattete der Petent wiederum Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft wegen des vorgenannten Bußgeldverfahrens, erweiterte die Anzeige aber noch auf ein Amtsgericht wegen Urkundenfälschung.

Die Stadt hatte, nachdem keine Zahlung des Petenten erfolgt und auch die Beitreibung des Betrags erfolglos geblieben war, am 3. März 2022 beim Amtsgericht die Anordnung von Erzwingungshaft beantragt. Nach schriftlicher Anhörung des Petenten ordnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 8. April 2022 Erzwingungshaft von einem Tag an.

Der Petent hielt die Schreiben des „angeblichen Amtsgerichts“ für Urkundenfälschungen, da nie eine Gerichtsverhandlung stattgefunden habe. Die Generalstaatsanwaltschaft gab die Strafanzeige mit Schreiben vom 29. April 2022 an die Staatsanwaltschaft ab, die der Strafanzeige mit Verfügung vom 17. Mai 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gab. Eine Mitteilung der Verfügung an den Petenten erfolgte nicht, da der Sachverhalt bereits mehrfach geprüft und der Petent entsprechend beschieden worden sei.

c) Anzeigesache gegen die Stadt B

Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Stadt B und das Amtsgericht wegen Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung und Rechtsbeugung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Hintergrund ist auch hier ein gegen den Petenten betriebenes Bußgeldverfahren, vorliegend durch die

Stadt B. Diese übersandte dem Petenten am 21. Juni 2021 eine Verwarnung wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 8 km/h, in welcher dem Petenten ein Verwarnungsgeld in Höhe von 15 Euro angeboten worden war. Nachdem auch auf ein erneutes Schreiben vom 22. Juli 2021 keine Reaktion des Petenten erfolgt war, erließ die Stadt am 5. August 2021 einen Bußgeldbescheid, der am 7. August 2021 an den Petenten zugestellt wurde und am 22. August 2021 Rechtskraft erlangte. Am 19. Oktober 2021 wurde der Petent zur Zahlung gemahnt, am 9. November 2021 erfolgte gegenüber dem Petenten eine Vollstreckungsankündigung. Nachdem keine Zahlung des Petenten erfolgt und auch die Beitreibung des Betrags erfolglos geblieben war, beantragte die Stadt am 16. Dezember 2021 beim Amtsgericht die Anordnung von Erzwingungshaft. Nach schriftlicher Anhörung des Petenten ordnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 3. Februar 2022 Erzwingungshaft von einem Tag an.

Der Petent hält die Zahlungsaufforderungen für Erpressung und die Schreiben des Amtsgerichts für unwirksam. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige am 10. Februar 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2022 erstattete der Petent bei der Generalstaatsanwaltschaft erneut Strafanzeige gegen die Stadt und das Amtsgericht wegen des vorgenannten Bußgeldverfahrens. Die Generalstaatsanwaltschaft gab die Strafanzeige mit Schreiben vom 28. Februar 2022 an die zuständige Staatsanwaltschaft ab, die der Strafanzeige mit Verfügung vom 22. März 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gab, worüber der Petent wiederum unterrichtet wurde.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2022 fragte der Petent bei der Generalstaatsanwaltschaft nach, ob sein Schreiben vom 20. Februar 2022 schon beschieden worden sei. Die Generalstaatsanwaltschaft teilte dem Petenten daraufhin am 7. Juni 2022 mit, dass das Schreiben an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben worden sei und der Petent sich bei weiteren Fragen dorthin wenden möge.

Am 24. Juni 2022 erstattete der Petent erneut Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft wegen des vorgenannten Bußgeldverfahrens, erweiterte die Anzeige aber noch auf die Staatsanwaltschaft, weil diese ihn am 26. April 2022 zum Antritt der Erzwingungshaft geladen habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab die Strafanzeige mit Schreiben vom 29. Juni 2022 an die Staatsanwaltschaft ab, die der Strafanzeige mit Verfügung vom 7. Juli 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gab. Eine Mitteilung der Verfügung an den Petenten erfolgte nicht, da der Sachverhalt bereits mehrfach geprüft und der Petent entsprechend beschieden worden sei.

d) Anzeigesache gegen das Landratsamt C

Am 11. Juni 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen das Landratsamt wegen Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung Rechtsbeugung und Vollstreckung gegen Unschuldige.

Hintergrund ist wiederum ein gegen den Petenten geführtes Bußgeldverfahren, vorliegend geführt durch das Landratsamt C. Dieses erließ am 8. Januar 2020 gegen den Petenten einen Bußgeldbescheid wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 9 km/h, in dem eine Geldbuße von 10 Euro festgesetzt worden war. Der Bußgeldbescheid wurde am 11. Januar 2020 persönlich an den Petenten zugestellt und erlangte am 28. Januar 2020 Rechtskraft. Trotz mehrfacher Zahlungsaufforderungen bezahlte der Petent die Geldbuße nicht, woraufhin das Landratsamt am 8. Mai 2020 beim Amtsgericht die Anordnung von Erzwingungshaft beantragte. Nach schriftlicher Anhörung des Petenten ordnete das Amtsgericht am 19. Mai 2020 Erzwingungshaft von einem Tag an. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom Landgericht am 17. Juli 2020 zurückgewiesen.

Am 24. Februar, 4. April und 18. April 2020 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeigen gegen das Landratsamt und den im Bußgeldbescheid nicht näher benannten Zeugen der Geschwindigkeitsüberschreitung wegen Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung Rechtsbeugung und übler Nachrede. Den Strafanzeigen beigelegt waren Mahnungen und Zahlungsaufforderungen des Landratsamts vom 17. Februar und 16. April 2020, mit denen der Petent aufgefordert wurde, das gegen ihn verhängte Bußgeld zu bezahlen.

Mit Verfügungen vom 4. März und 27. April 2020 gab die Staatsanwaltschaft den Strafanzeigen nach § 152 Absatz 2 StPO jeweils keine Folge, da keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten bestünden.

Die hiergegen erhobenen Beschwerden wies die Generalstaatsanwaltschaft am 27. März und 3. Juni 2020 unter Bezugnahme auf die Verfügungen der Staatsanwaltschaft zurück. Der gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 27. März 2020 vom Petenten erhobene Klageerzwingungsantrag wurde vom Oberlandesgericht mit Beschluss vom 5. Mai 2020 als unzulässig verworfen.

Das Ministerium der Justiz und für Europa wies die gegen die Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde am 26. August 2020 zurück.

In seiner Strafanzeige vom 11. Juni 2022 trägt der Petent nun vor, das Landratsamt habe im November 2020 in dem Bußgeldverfahren illegal einen Betrag von 106 Euro von seinem Konto abgebucht.

Der Strafanzeige beigelegt war ein Überweisungsauftrag, dem sich ein Auftrag vom 22. November 2020 zur Überweisung von 106 Euro vom Konto des Petenten an das Landratsamt im Bußgeldverfahren entnehmen lässt. Als Auftraggeber ist der Petent genannt.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige am 25. Juli 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge, da eine unberechtigte Lastschrift durch das Landratsamt nicht ersichtlich sei. Eine Bescheidung des Petenten erfolgte nicht.

2. Vorbringen des Petenten

Der Petent rügt, dass die Generalstaatsanwaltschaft auf seine Schreiben vom 23. April, 8. Mai, 26. Mai und 24. Juni 2022, die Staatsanwaltschaft auf seine Strafanzeige vom 11. Juni 2022 nicht reagiert haben. Die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft müssten seine Strafanträge „bescheinigen“, damit der Petent seinen Rechtsweg, unter anderem zum Generalbundesanwalt, weiter beschreiten könne. Sämtliche von ihm angezeigten Straftatbestände lägen im Übrigen vor.

3. Würdigung

Die Sachbehandlung der Generalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf die vom Petenten übersandten Schreiben ist nicht zu beanstanden.

Bei den Schreiben vom 23. April, 8. Mai und 24. Juni 2022 handelte es sich nach Inhalt und Wortlaut um Strafanzeigen des Petenten. Diese wurden jeweils entsprechend der Zuständigkeitsregelungen in § 7 Absatz 1 StPO, § 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Nummer 2 Absatz 1 der Richtlinien über das Straf- und Bußgeldverfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Eine Abgabennachricht an den Petenten ist insoweit gesetzlich nicht vorgesehen. Abgesehen davon war dem Petenten aufgrund der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über seine bei der Generalstaatsanwaltschaft erstatteten Strafanzeigen vom 20. Februar und 8. Mai 2022 bekannt, dass Strafanzeigen von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft bearbeitet werden und die Generalstaatsanwaltschaft dort eingehende Strafanzeigen grundsätzlich dorthin abgibt. Schließlich wurde dem Petenten auf sein Schreiben vom 26. Mai 2022 von der Generalstaatsanwaltschaft am 7. Juni 2022 ausdrücklich mitgeteilt, dass seine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden sei.

Eine Beschwerde des Petenten gegen die von der Staatsanwaltschaft getroffenen Verfügungen, die ein Tätigwerden der Generalstaatsanwaltschaft erforderlich gemacht hätte, lässt sich den Schreiben vom 23. April, 8. Mai und 24. Juni 2022 jeweils nicht entnehmen. Daher war die Generalstaatsanwaltschaft nicht verpflichtet, die Akten der Staatsanwaltschaft beizuziehen und eine eigene Beschwerdeentscheidung zu treffen. Dem Petenten hätte insoweit aufgrund der auf seine Strafanzeigen vom 20. Februar und 8. Mai 2022 durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Verfügungen und spätestens aufgrund des Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft vom 7. Juni 2022 erkennen müssen, dass die Generalstaatsanwaltschaft seine Strafanzeigen nicht als Beschwerden gegen die staatsanwaltschaftlichen Verfügungen betrachtete.

Die Sachbehandlung der Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Absatz 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten voraus. Solche tatsächlichen Anhaltspunkte lassen sich den Eingaben des Petenten nicht entnehmen.

Die Mahnung der Landesoberkasse vom 17. Januar 2022, die ohne handschriftliche Unterschrift rechtswirksam ist, erging nach Übersendung einer Kostenrechnung entsprechend den Vorgaben des Gerichtskostengesetzes (GKG), einer Mahnung an den Petenten und dem Ablauf der dort vorgesehenen Fristen. Ein Rechtsmittel gegen den Kostenansatz hat der Petent nicht eingelegt. Eine mündliche Gerichtsverhandlung über den Kostenansatz ist im Gerichtskostengesetz im Übrigen nicht vorgesehen, der Kostenansatz kann nach § 66 GKG lediglich im Wege der Erinnerung und in der Folge mit der Beschwerde angegriffen werden. Die Landesoberkasse war auch nach § 1 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach dem Justizbeitreibungsgesetz für die Vollstreckung der Forderung zuständig. Der Petent hätte schließlich aufgrund des Hinweises im Schreiben vom 17. Januar 2022 die Möglichkeit gehabt, das Amtsgericht zum Inhalt und Grund der Forderung zu befragen, wovon der Petent allerdings keinen Gebrauch gemacht hat.

Die gegen den Petenten geführten Bußgeldverfahren sind ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geführt worden. Soweit der Petent geltend macht, dass vor Erlass des Bußgeldbescheides keine Gerichtsverhandlung stattgefunden habe, ist eine solche vor Erlass des Bußgeldbescheides im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nicht vorgesehen. In den Bußgeldbescheiden der des Landratsamts vom 8. Januar 2020, der Stadt A vom 7. September 2021 und der Stadt B vom 5. August 2021 war allerdings jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, dass der Petent nach § 67 OWiG innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen und sodann eine mündliche Verhandlung stattfinden könne. Einspruch hat der Petent jeweils nicht eingelegt. Der Petent hatte im Übrigen in allen Verfahren vor Erlass des Bußgeldbescheides die Möglichkeit, sich zum Vorwurf zu äußern. Diese Möglichkeit hat er nicht genutzt. Die weiteren Zahlungsaufforderungen, die Vollstreckungsanordnung und die Anordnung der Erzwingungshaft waren damit nach §§ 90 ff. OWiG zulässig. Eine Gerichtsverhandlung vor Anordnung der Erzwingungshaft war nach § 96 OWiG nicht erforderlich. Für eine illegale Abbuchung von Geldbeträgen vom Konto des Petenten sind keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen worden.

Soweit schließlich die Staatsanwaltschaft die Verfügungen vom 17. Mai, 7. Juli und 25. Juli 2022 dem Petenten nicht mehr mitgeteilt hatte, war dieses Vorgehen zulässig, nachdem die Staatsanwaltschaft den Petenten zu den Sachverhalten schon mehrfach beschieden hatte und die neuerlichen Strafanzeigen des Petenten keinen Grund zu einer abweichenden rechtlichen Bewertung enthielten.

Im Oktober 2022 hat der Petent seine Petition um eine Anzeigesache gegen einen Mobilfunkanbieter ergänzt.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen seinen Mobilfunkanbieter wegen Betrugs, Rechtsbeugung sowie wegen Diebstahls und Unterschlagung geringwertiger Sachen. Sein Mobilfunkanbieter habe Ende Mai 2022 illegal seine SIM-Karte abgeschaltet. Im Februar 2022 sei schon einmal eine Abschaltung der SIM-Karte erfolgt, auf sein Schreiben an den Mobilfunkanbieter sei sie aber wieder aktiviert worden.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige am 25. Juli 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO wegen fehlenden Anfangsverdachts für eine Straftat keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2022 legte der Petent bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft ein und erweiterte die Tatvorwürfe auf Erpressung, Nötigung sowie Verstoß gegen das Grundgesetz, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab die Beschwerde mit Schreiben vom 3. August 2022 an die Staatsanwaltschaft ab, die die Akten mit Schreiben vom 11. August 2022 zur Entscheidung über die Beschwerde vorlegte. Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt.

Die Sachbehandlung der Generalstaatsanwaltschaft ist auch in dieser Angelegenheit nicht zu beanstanden. Der Petent hat in zahlreichen Vorgängen Beschwerde gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft eingelegt und zusätzlich weitere, zum Teil schwer verständliche und von der Zuordnung unklare Eingaben bei der Generalstaatsanwaltschaft getätigt. Es ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, dass die Generalstaatsanwaltschaft zunächst die Aktenvorlage durch die Staatsanwaltschaft in weiteren Beschwerdeverfahren abwartet, die Vorgänge bündelt und zu gegebener Zeit eine Entscheidung in sämtlichen Vorgängen trifft.

Die Sachbehandlung der vorliegenden Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft ist im Übrigen ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Absatz 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbare Straftaten voraus. Solche tatsächlichen Anhaltspunkte lassen sich den Eingaben des Petenten nicht entnehmen. Schon nach seinem Vortrag liegt allenfalls eine vertragsrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und seinem Mobilfunkanbieter vor, die gegebenenfalls im Zivilrechtsweg zu führen wäre. Strafbare Verhalten des Anbieters ist insoweit nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

10. Petition 17/1270 betr. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Nähe von Gewässern

Der Petent wendet sich gegen die „deutliche“ Düngung von landwirtschaftlichen Flächen, die im Überflutungsgebiet am Rhein liegen. Er bezieht sich dabei auf § 3 Absatz 6 Nummer 2 der Düngeverordnung, wonach beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat dafür zu sorgen ist, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt. Der Petent fragt, wie dies sichergestellt werden soll. Er nennt konkrete Flächen als Beispiel.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die genannten Flächen werden insgesamt extensiv bewirtschaftet. Der Eigentümer aller Flächen ist das Land Baden-Württemberg. Bei den vier Bewirtschaftern handelt es sich, bis auf einen, um ökologisch wirtschaftende Betriebe. Auf allen Flächen, außer einer Teilfläche, finden festgelegte Maßnahmen nach der Landschaftspflegeleitlinie statt. Hier ist eine Düngung untersagt. Außerdem wird der überwiegende Teil der genannten Flurstücke als Grünland und Ackerfutterflächen genutzt. Nur eine Teilfläche wurde in diesem Jahr noch ackerbaulich genutzt, allerdings mit der Zielsetzung über eine etablierte Untersaat die Fläche künftig als Grünland zu nutzen. Alle Flächen haben keine Düngung im Jahr 2022 erfahren.

Bewertung:

Die vom Petenten angeführte Regelung des § 3 Absatz 6 Nummer 2 Düngeverordnung (DüV) stammt aus der alten Düngeverordnung vom 10. Januar 2006. Aktuell gilt für das Abschwemmen und den Schutz von oberirdischen Gewässern in Bezug auf das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln § 5 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017. Danach ist eine Düngung auf Flächen, die an Gewässer angrenzen, nicht grundsätzlich verboten. Die von § 5 DüV vorgegebenen Abstände sind jedoch einzuhalten. Darüber hinaus ist aufgrund von § 29 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln in Gewässerstrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern verboten. Diese Regelungen dienen dazu, ein Abschwemmen in das Gewässer zu verhindern. Des Weiteren tragen weitere Regelungen der Düngeverordnung u. a. zur unverzüglichen Einarbeitung von organischen Düngern bei unbestelltem Ackerland (§ 6), der Düngung nach Bedarf (§§ 3 und 4), einem generellen Aufbringerverbot auf überschwemmten Böden (§ 5) sowie Sperrzeiten zur Ausbringung von Düngemitteln (§ 6) dazu bei, den Eintrag durch Abschwemmen in oberirdische Gewässer zu minimieren. Andere gesetzliche Regelungen greifen auf den vom Petenten genannten Flächen nicht.

Die überwiegende Nutzung der genannten Flächen als Grünland und Ackerfutter garantiert einen fast ganz-

jährigen Pflanzenbestand, womit potenziell aufgebrauchte Nährstoffe außerhalb der oben genannten Sperrzeit der Düngeverordnung von den Pflanzen ganzjährig verwertet werden können. Die ganzjährige Bodenbedeckung garantiert auch, über eine Lebendverbauung des Bodens, d. h. durch die vorhandene aktive Wurzelmasse und eine hohe bodenbiologische Aktivität, eine schnelle Infiltration von Wasser und Nährstoffen sowie eine zügige chemische Umsetzung dieser Nährstoffe für die Aufnahme in die Pflanzen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft und zur Aufrechterhaltung der Produktivität einer Fläche ist es fachlich grundsätzlich sinnvoll, Nährstoffe, die einer Fläche durch die Ernteabfuhr entzogen wurden, über eine angepasste Düngung zurückzuführen. Ökologisch wirtschaftende Betriebe verzichten in der Regel auf den Zukauf von Düngemitteln in den Betrieb. Dadurch sind die Nährstoffe im Betrieb auf die Menge des anfallenden Wirtschaftsdüngers durch die Tierhaltung und den Anbau von Leguminosen begrenzt. Eine, wie vom Petent behauptete, „deutliche Düngung“, ist daher generell kaum möglich, eher wird durch die hier stattfindende extensive Bewirtschaftung ein Nährstoffentzug erfolgen, der in diesem Fall standortbezogen, durch eine Nährstoffzufuhr bei Überflutung, ausgeglichen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

11. Petition 17/1277 betr. Finanzielle Unterstützung für Alleinerziehende

Der Petent fordert eine finanzielle Unterstützung für 16- bis 28-jährige alleinerziehende Frauen in Höhe von 3 400 Euro, um Säuglinge, Babys und Kinder großziehen zu können. Es wird nicht ausgeführt, ob es sich um eine einmalige oder mehrmalige Zuwendung handeln soll.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zunächst ist anzumerken, dass die generellen gesetzlichen Regelungen zur finanziellen Unterstützung für alle Familienformen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Wohngeld, coronabedingte Sonderregelungen etc.) von der Bundesregierung beschlossen werden, sodass insoweit der Einfluss der Länder begrenzt ist. Um der Armutgefährdung von Familien, insbesondere auch Alleinerziehenden, zu begegnen, hat die Bundesregierung sich darauf verständigt, eine Kindergrundsicherung einzuführen. Dieses Anliegen wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unterstützt, da sich hierdurch vor allem auch die finanzielle Situation von Alleinerziehenden verbessern wird.

Dennoch steht auch das Land in der Verantwortung, Familien einschließlich Alleinerziehenden zusätzliche Unterstützungen zu gewähren. Vonseiten des Landes erfolgt z. B. eine Finanzierung im Bereich der Infrastruktur und der institutionellen Einrichtungen (insbesondere Kinderbetreuung).

Außerdem unterstützt das Land mit dem Programm STÄRKE 2019 durch niederschwellige offene Treffs, verschiedene Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen und Familienbildungsfreizeiten flächendeckend bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Familienbildungsangebote. Diese Maßnahmen werden zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronapandemie nochmals erheblich ausgeweitet.

Aufgrund der spezifischen Beratungsbedarfe seit dem Jahre 2020 fördert das Land ein Projekt des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Baden-Württemberg e. V. „Online-Beratung für Alleinerziehende aus Baden-Württemberg“.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

12. Petition 17/1278 betr. Hilfen für Flüchtlinge aus der Ukraine

Der Petent fordert mit seiner Eingabe, gesetzliche Grundlagen für die Versorgung ukrainischer Flüchtlinge, insbesondere für Kinder, zu schaffen. In diesem Zusammenhang fordert er eine gesetzliche Kindergrundsicherung für ukrainische Flüchtlingskinder.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Kurz nach dem Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat der Europäische Rat am 4. März 2022 einstimmig einen Durchführungsbeschluss angenommen, mit dem ukrainischen Kriegsflüchtlingen ein vorübergehender Schutz in der EU gewährt wird.

Mit dem Beschluss wurde die sogenannte Massenzustrom-Richtlinie aktiviert. Das bedeutet: Ukrainische Geflüchtete müssen in Deutschland und allen anderen EU-Ländern nicht das übliche Asylverfahren durchlaufen. Stattdessen bekommen sie automatisch einen Aufenthaltsstatus. Dieser Aufenthaltsstatus – genannt: „vorübergehender Schutz“ – gilt zunächst für ein Jahr und kann sich zweimal automatisch um sechs Monate verlängern. Der Europäische Rat kann diesen Status noch einmal um ein weiteres Jahr, auf maximal drei Jahre, verlängern.

In Deutschland wird die Richtlinie durch § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) umgesetzt. Personen, die gemäß dieser Regelung vorübergehenden Schutz erhalten, haben im Aufnahmeland folgende Rechte:

- Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Zugang zu Bildungsangeboten für Erwachsene
- Zugang zum Bildungssystem für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Anspruch auf medizinische Versorgung
- Anspruch auf Sozialleistungen
- Anspruch auf angemessene Unterbringung bzw. finanzielle Unterstützung für eine Unterkunft
- Ein späterer Wechsel zu einem anderen Aufenthaltsstatus (z. B. Studium, Arbeit) ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich.

Die Konkretisierung der sogenannten EU-Massenzustrom-Richtlinie regelt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland § 24 AufenthG, wonach ukrainischen Geflüchteten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies beinhaltet sowohl Lebensunterhaltsleistungen in Form von Regelsätzen als auch die Versorgung mit Wohnraum und medizinische Versorgung sowie pflegerischer Hilfen und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Bereits mit der vorläufigen Bescheinigung („Fiktionsbescheinigung“) über das Aufenthaltsrecht nach § 24 Absatz 1 AufenthG erhalten die Schutzsuchenden durch die zuständige Ausländerbehörde auch die Erlaubnis zu arbeiten. Die geflüchteten ukrainischen Kinder können die Kindertagesstätten und die Schule besuchen.

Am 13. Mai 2022 hat der Deutsche Bundestag das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz beschlossen. Darin enthalten sind die Regelungen zu einem Rechtskreiswechsel ukrainischer Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in die deutschen Sozialleistungssysteme ab 1. Juni 2022. Somit wurden die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetz (SGB II und SGB XII) geschaffen. Aufgrund von höheren Regelsätzen und möglichen Mehrbedarfen bedeutet dies gegenüber den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsverbesserungen. Auch der Bezug von anderen Sozialleistungen wie Kindergeld und Bafög-Leistungen wurde durch den Rechtskreiswechsel ermöglicht. Erwerbsfähige ukrainische Geflüchtete und deren Familienangehörige werden über den Anspruch nach dem SGB II in die gesetzliche Krankenversicherung eingegliedert.

Seit mehreren Jahren setzt sich das Sozialministerium Baden-Württemberg für die Einführung einer Kindergrundsicherung ein. Die Einführung einer Kindergrundsicherung ist ein geeigneter Baustein zur Vermeidung von Kinderarmut. Notwendig ist ein vom Kind aus gedachtes Konzept: Kinder sind mehr als ein Teil ihrer Familien und mehr als Schülerinnen und Schüler, sie sind eigene Subjekte und müssen mit ihren eigenen Bedarfen umfassend betrachtet werden. Ein Konzept muss so gestaltet sein, dass bisher bestehende bürokratische Hürden abgebaut und Verbesserungen durch eine Weiterentwicklung der kinder- und familienbezogenen Leistungen angestrebt werden.

rungen durch eine Weiterentwicklung der kinder- und familienbezogenen Leistungen angestrebt werden.

Im März 2022 hat auf Bundesebene die Erarbeitung eines Konzepts für eine solche Kindergrundsicherung begonnen und soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Danach soll eine Kindergrundsicherung auf Bundesebene eingeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass dann auch ukrainische Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, zum berechtigten Personenkreis gehören werden.

Ergebnis:

Bei Bedürftigkeit bestand für aus der Ukraine geflüchtete Menschen bis 31. Mai 2022 Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Seit dem 1. Juni 2022 besteht für diese Personen Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II bzw. SGB XII.

Die vom Petenten geforderten Bedarfe sind in den für die jeweilige Altersgruppe unterschiedlich hohen Regelsätzen enthalten. Der Regelbedarf in Form der nach Alter gestaffelten Regelsätze umfasst insbesondere: Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Medikamente, Mobilitätsmittel, Internet und Telefon, Freizeitkosten, Unterhaltung (einschl. Spielwaren), Kultur, Sport, Bildungskosten, Hygieneartikel.

Die Sicherung der Bedarfe war zu keinem Zeitpunkt für ukrainische Flüchtlingskinder gefährdet. Die aufgezählten Bedarfe waren und sind über die Leistungssysteme des Asylbewerberleistungsgesetzes und nach dem Rechtskreiswechsel über das Zweite und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch gesichert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch die oben dargestellten und in Aussicht gestellten Maßnahmen bereits abgeholfen ist bzw. wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

13. Petition 17/1342 betr. Rechte in der Schwangerschaft u. a.

Die Petentin thematisiert in ihrer Petition Auswirkungen einer Schwangerschaft auf die Gesundheit und den Arbeitsalltag schwangerer Frauen und macht Vorschläge, wie diese z. B. durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Unterstützung am Arbeitsplatz erleichtert werden könnten. Sie fordert u. a. Unterstützung vonseiten der Krankenversicherung, sodass eine rasche Rückkehr nach der Entbindung an den Arbeitsplatz ermöglicht werde. Zudem regt sie eine Möglichkeit zur Kinderbetreuung für Eltern gleich nach der Geburt an.

In der Petition werden verschiedene Rechtsbereiche angesprochen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Gesetzliche Krankenversicherung:

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterliegt der Gesetzgebung des Bundes und ist geregelt im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung. Schwangerschaft und Mutterschaft genießen in der gesetzlichen Krankenversicherung einen besonderen Stellenwert. Zu den in der Regel zuzahlungsfreien Leistungen nach §§ 24c bis 24i SGB V gehören:

- ärztliche Betreuung einschließlich der Schwangereversorgung,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Entbindung,
- stationäre Entbindung im Krankenhaus oder in einer anderen Einrichtung mit Anspruch auf Unterkunft, Pflege und Verpflegung für die Zeit nach der Entbindung,
- ambulante Entbindung zu Hause oder in einer hebammengeleiteten Einrichtung, wie zum Beispiel einem Geburtshaus (Geburtshäuser erhalten einen Betriebskostenzuschuss von den Krankenkassen),
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt stehen,
- Hebammenhilfe in der Schwangerschaft und im Wochenbett (neben der Betreuung bei der Entbindung),
- häusliche Pflege und Haushaltshilfe, die wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich sind, soweit keine im Haushalt lebende Person diese Aufgaben erfüllen kann,
- Mutterschaftsgeld für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Hilfsmittel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung können nur dann von der Krankenkasse finanziert werden, wenn diese Hilfsmittel im dem vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind. Die Petentin regt an, schwangere Frauen bei Bedarf Bauchgurte bzw. Bruststützungen durch die Krankenkassen zur Verfügung zu stellen. Diese beiden Produkte, die zwar als Hilfsmittel betrachtet werden können, sind nicht im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbands gelistet und können insofern auch nicht zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.

Ärztliche Untersuchungen und Rückbildungsgymnastik gehören zu den Nachsorgeleistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt. Insofern sieht die aktuelle Rechtslage die von der Petentin geforderte Leistung einer kostenfreien medizinischen Versorgung und Nachsorge nach der Entbindung bereits vor.

Arbeitsschutz:

Die Arbeitsschutzaspekte der Petition beruhen auf den Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Das Mutterschutzgesetz regelt, welche umfangreichen Einschränkungen von einem Arbeitgeber bei der Beschäftigung einer schwangeren Mitarbeiterin zu beachten sind. So darf sie zum Beispiel nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schwere Lasten heben, halten, bewegen oder befördern muss. Aber auch viele weitere Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die mit einer zu hohen Gefährdung verbunden sind, muss der Arbeitgeber bei der Beschäftigung einer schwangeren Frau ausschließen. So darf er sie zum Beispiel nicht in der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr beschäftigen. In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) ist die Beschäftigung einer Schwangeren nur möglich, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären würde. Die schwangere Frau hat auch jederzeit das Recht, soweit es für sie erforderlich ist, dass sie ihre Arbeit kurz unterbrechen kann.

Dies alles soll sicherstellen, dass eine schwangere Frau nicht mit Tätigkeiten oder unter Arbeitsbedingungen beschäftigt wird, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Falls es im Einzelfall bei einer Schwangeren, aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, dass weitere Einschränkungen vorgenommen werden, so kann dies von einem Arzt oder einer Ärztin attestiert werden. In den ersten acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfrist nach der Entbindung) ist die Beschäftigung der Frau nicht möglich. Sowohl während der Entbindung vor der Schutzfrist als auch während der Schutzfrist nach der Entbindung ist die Frau finanziell vollständig abgesichert.

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes wurden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend festgelegt. Für die Umsetzung dieser Regelungen in den Betrieben sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig. Diese beraten auch jederzeit Arbeitgeber und schwangere Beschäftigte zum Mutterschutzgesetz.

Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz ab der Geburt eines Kindes:

Die Petentin setzt sich des Weiteren für die Einführung eines Rechts auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ab der Geburt des Kindes ein.

Eine gute Kinderbetreuung und frühe Förderung für alle Kinder gehören zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben in Deutschland. Seit dem 1. August 2013 gibt es für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen ist ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab der Geburt eines Kindes müsste bundesrechtlich geregelt werden.

Die Gesamtverantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote liegt nach den §§ 79

und 80 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ungeachtet dessen obliegt in Baden-Württemberg die Durchführung der Aufgaben zur Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege – einschließlich der Bedarfsplanung – nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) den Gemeinden.

Der Verantwortungs- und Entscheidungsbereich der Gemeinde nach § 3 KiTaG umfasst unter anderem auch die Bereitstellung der Betreuungsplätze. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Rechtsanspruch auf Betreuung zu. In Bezug auf den Förderauftrag der Kommunen stellt sich die Rechtslage seit 1. August 2013 wie folgt dar: Nach § 24 Absatz 1 SGB VIII ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Vorschrift regelt die frühkindliche Förderung im ersten Lebensjahr des Kindes als öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen unter den oben alternativ genannten Kriterien. Es besteht aber bislang kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch.

Nach § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege. Für diese Altersgruppe tritt an die Stelle der objektiv-rechtlichen Verpflichtung bei Erfüllung spezifischer Bedarfskriterien der Rechtsanspruch für jedes Kind.

Nach § 24 Absatz 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Eine durchgehende ganztägige Betreuung ist von diesem Rechtsanspruch aber nicht umfasst.

Darüber hinaus bestehen in Baden-Württemberg keine weiteren Vorgaben des Landes zur Vergabe von Betreuungsplätzen. Auch wegen des hohen Bedarfs an Fachkräften im frühkindlichen Bildungssystem hat in Baden-Württemberg die Umsetzung dieser durch Bundesrecht eingeräumten Rechtsansprüche oberste Priorität.

Beschlussempfehlung:

Soweit den Anliegen der Petentin durch die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen entsprochen wird, wird die Petition für

erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

14. Petition 17/1283 betr. Einführung eines Landestickets

Der Petent regt an, die Einführung eines ÖPNV-Landestickets in Baden-Württemberg analog zu dem Landesticket Hessen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte und Auszubildende des Landes Baden-Württembergs zu prüfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Seit dem 1. Januar 2016 bietet das Land Baden-Württemberg seinen etwa 224 000 Tarifbeschäftigten und beamteten Bediensteten unter der Bezeichnung JobTicket BW einen Zuschuss von monatlich 25 Euro an, wenn sie bei einem der 21 Tarif- und Verkehrsverbünde oder der Deutschen Bahn eine – nach bestimmten Kriterien definierte – Zeitfahrkarte im Abonnement erwerben. Baden-Württemberg ist das erste Bundesland, das flächendeckend ein bezuschusstes Jobticket für seine Bediensteten eingeführt hat.

Das Verkehrsministerium setzte zur Einführung des JobTickets BW eine begleitende, freiwillige Befragung um. In den ersten 14 Monaten haben 4 459 Personen an der Online-Befragung teilgenommen. Als zentrale Ergebnisse konnte u. a. festgehalten werden, dass das JobTicket BW als Anreiz für den Umstieg auf den ÖPNV wirkt und fast 90 Prozent der Befragten das JobTicket BW überwiegend positiv bewerten. Derzeit nutzen rund 28 000 Bedienstete das JobTicket BW. Der Zuschuss wird zusammen mit dem laufenden Entgelt an die Bediensteten ausbezahlt. Das Land wendet für das JobTicket BW etwa 9 Millionen Euro pro Jahr auf.

Das Land Hessen hat sich im Jahr 2018 für das Modell einer bis Ende 2024 befristeten Freifahrtregelung für alle rund 145 000 Bediensteten entschieden. Es schloss hierzu mit den Verkehrsverbänden einen Vertrag über die Nutzung der Dienstleistungen der Verkehrsverbände im Nah- und Regionalverkehr durch die hessischen Landesbediensteten. Das Land Hessen wendete hierfür etwa 35 Millionen Euro pro Jahr auf. Dieser Betrag wird an die drei Verkehrsverbände im Land Hessen ausbezahlt. Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer ist nicht feststellbar.

Die Freifahrtregelung in Hessen und der Fahrtkostenzuschuss in Baden-Württemberg sind unterschiedlich konzipiert und nicht direkt miteinander vergleichbar. Die Attraktivität der hessischen Freifahrtregelung liegt aus Sicht der Bediensteten in der Möglichkeit der „kostenlosen“ Nutzung des ÖPNVs. Der Fahrtkostenzuschuss in Baden-Württemberg ist hingegen wirtschaftlicher und sparsamer für den Landeshaushalt und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, zu-

dem wirkungsschärfer. Das Land Hessen wendet einen Betrag pauschal den Verkehrsverbänden zu, die pro Kopf der Landesbediensteten kalkulieren, unabhängig davon, ob der ÖPNV tatsächlich genutzt wird oder nicht. Der Fahrtkostenzuschuss in Baden-Württemberg wird nur dann gezahlt, wenn tatsächlich eine Zeitfahrkarte erworben wird, womit in fast allen Fällen auch deren Nutzung verbunden sein dürfte. Schließlich kommt mit dem Zuschuss zum Ausdruck, dass der oder die Landesbedienstete einen „Eigenanteil“ für seine Beförderungskosten zum Dienst tragen soll, die Beförderungsdienstleistung also einen Wert hat.

Ergebnis:

Da sich das JobTicket BW bewährt hat, wirtschaftlicher und sparsamer sowie wirkungsschärfer ist als eine Freifahrtregelung, wird derzeit kein Anlass gesehen, das Modell des Fahrtkostenzuschusses zugunsten einer Freifahrtregelung aufzugeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

15. Petition 17/1310 betr. Zurückhalten von Unterlagen

Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss. Alle Petitionen stehen im Zusammenhang mit einer Verurteilung des Petenten wegen Steuerhinterziehung.

Die Behauptung des Petenten, dem Landgericht sei ein unrichtiger Handelsregistrauszug vorgelegt worden, war bereits Gegenstand der Petition 16/4812 (vgl. Drucksache 17/1299). Damals führte der Petent zur Begründung aus, der Handelsregistrauszug vom 31. März 2008 unterscheide sich bei den Angaben zur Firmennummer und zur Rechtsnatur von einem durch ihn eingeholten beglaubigten Handelsregistrauszug vom 3. Dezember 2020.

Diese Feststellungen sind zwar zutreffend, jedoch lassen sie nicht den Schluss zu, dass es sich bei dem Handelsregistrauszug vom 31. März 2008 um eine Fälschung handelt. Bei dem vom Petenten eingeholten amtlichen Dokument handelt es sich offenbar um eine Fortschreibung, denn rechts oben findet sich der Vermerk „Übertrag“, gefolgt von der Firmennummer, die in dem vorgeblich gefälschten Auszug ausgewiesen ist. Die unterschiedliche Angabe der Rechtsnatur der Gesellschaft (2008: „Zweigniederlassung“, 2020: „ausländische Zweigniederlassung“) kann ebenso auf eine in der Zwischenzeit von immerhin fast 13 Jahren vorgenommene Präzisierung zurückzuführen sein.

Darüber hinaus kann ausgeschlossen werden, dass sich das Landgericht aufgrund des (unpräzisen) Inhalts des Handelsregistrauszugs vom 31. März 2008 über die

Rechtsnatur der Zweigniederlassung der A geirrt haben könnte. Den Urteilsgründen lässt sich entnehmen, dass der Petent bereits in der Hauptverhandlung geltend gemacht hat, dass allein die Zweigniederlassung der A die steuerrechtliche Verantwortung trage. Das Landgericht ist diesem Einwand nicht etwa deshalb nicht gefolgt, weil es die Selbstständigkeit der Zweigniederlassung verneint hätte. So hat auch der Petent in einem Schreiben an das Oberlandesgericht vom 15. August 2020 (vorgelegt als Anlage zur Petition 16/4812) unter Punkt 8 betont: „Wie das erkennende Gericht in seinem Urteil auf Seite 38 klar, deutlich und unmissverständlich festgestellt hat, handelt es sich bei der Schweizer [...] Zweigniederlassung [...], um eine [...] nach dem Schweizer Gesellschaftsrecht völlig eigenständigen Zweigniederlassung.“ Vielmehr hat das Landgericht die Frage der Steuerschuldnerschaft einer (selbstständigen) Zweigniederlassung nicht mit dem vom Petenten gewünschten Ergebnis beantwortet. Mit dieser Rechtsfrage hat sich der Petitionsausschuss bereits im Rahmen des Petitionsverfahrens 16/1516 auseinandergesetzt (vgl. Drucksache 16/3743). Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit sind hierzu Stellungnahmen oder Bewertungen verwehrt.

Die Behauptung des Petenten, das Revisionsgutachten sei verfälscht und diese Fälschung dem Landgericht vorgelegt worden, wird von ihm nicht begründet und erschließt sich auch sonst nicht. Darüber hinaus spricht die Tatsache, dass das Landgericht das Gutachten ausweislich der Urteilsgründe als ein die Einlassung des Petenten zu bestimmten Zahlungsflüssen bestätigendes Beweismittel herangezogen hat, gegen eine Manipulation zulasten des Petenten.

Mit seiner Anmerkung, die Staatsanwaltschaft habe ermöglicht und zugelassen, dass die liechtensteinischen Treuhänder die hinterzogenen Steuern in die eigenen Schatullen hätten schleusen können, zielt der Petent offensichtlich erneut darauf ab, dass statt seiner die von ihm angezeigten Geschäftspartner hätten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen. Auch diese Thematik war bereits Gegenstand der Petition 16/4812, sodass vollumfänglich auf den Bericht zu dieser Petition verwiesen wird.

Schließlich ist auch der Umgang der Staatsanwaltschaft mit der gegen den Petenten gerichteten Strafanzeige vom 20. Juni 2012 oder mit dem aktuellen Akteneinsichtsgesuch des Petenten nicht zu beanstanden.

Wie dem vom Petenten vorgelegten Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 15. Juni 2022 zu entnehmen ist, wurde die Strafanzeige im Jahr 2012 als gesondertes Ermittlungsverfahren mit einem eigenständigen Aktenzeichen erfasst. Mit Verfügung vom 3. September 2013 hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Absatz 1 StPO von der Verfolgung der angezeigten Straftaten im Hinblick auf das Strafverfahren, das zur Verurteilung des Petenten geführt hat, vorläufig abgesehen. Nachdem, wie bereits dargestellt, keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Inhalt der Anlagen zur Strafanzeige den Petenten vom Vorwurf der Steuerhinterziehung hätten entlasten können, bestand keine

Veranlassung, die Akte des eingestellten Ermittlungsverfahrens an das Landgericht vorzulegen.

Unzutreffend ist die Behauptung des Petenten, die Staatsanwaltschaft verweigere ihm vehement die Gewährung von Akteneinsicht. Schon auf sein erstes Akteneinsichtsgesuch vom 14. März 2022 hat sie ihm mit Schreiben vom 23. März 2022 ausdrücklich die Möglichkeit vollständiger Akteneinsicht eingeräumt. Dabei hätte dem Petenten auch Einsicht in die Akte des gesonderten (eingestellten) Ermittlungsverfahrens gewährt werden sollen, wie das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 15. Juni 2022 an das Finanzgericht Baden-Württemberg belegt. Darin hat die Staatsanwaltschaft angekündigt, sie werde die Akte zur Einsichtnahme durch den Petenten vorhalten, sofern nicht das Finanzgericht die Aktenübersendung wünsche.

Das Angebot zur Einsichtnahme der Akten hat der Petent bislang nicht wahrgenommen. Nachdem die Staatsanwaltschaft im Zuge ihrer Berichterstattung zum Petitionsverfahren erkannt hat, dass der Petent sie bislang offensichtlich missverstanden hat, hat sie ihn mit Schreiben vom 1. September 2022 klarstellend darüber informiert, dass er (auch) Einsicht in die Akte des gesonderten (eingestellten) Ermittlungsverfahrens erhalten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

26.1.2023

Der Vorsitzende:

Marwein